

Bekanntmachungen

Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis¹

1.	Einleitung	2	3.5.3.	Berichtigung, Löschen und Einschränkung der Verarbeitung von Daten	12
2.	Die ärztliche Schweigepflicht	2	3.5.4.	Recht des Patienten auf Datenübertragbarkeit	13
2.1.	Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen	2	3.6.	Auftragsverarbeitung	13
2.2.	Reichweite	2	3.7.	Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten	14
2.3.	Adressaten der Schweigepflicht	2	3.8.	Pflicht zur Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung	14
2.4.	Einschränkungen der ärztlichen Schweigepflicht	2	3.9.	Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten	16
2.4.1.	Schweigepflichtentbindung durch Einwilligung	3	3.10.	Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverstößen	17
2.4.2.	Gesetzliche Offenbarungspflichten	3	3.11.	Technische und organisatorische Maßnahmen	18
2.4.3.	Gesetzliche Offenbarungsbefugnisse	4	3.12.	Sanktionen bei Verstößen	18
2.4.3.1.	Kindeswohlgefährdung	4	3.13.	Beschränkte Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei Berufsgeheimnisträgern	18
2.4.3.2.	Ehegattennotvertretung	5	4.	Ärztliche Dokumentation	19
2.4.3.3.	An der beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen	5	4.1.	Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen	19
2.4.4.	Weitere Erlaubnisgründe	6	4.2.	Elektronische Dokumentation	19
2.4.4.1.	Rechtfertigender Notstand	6	4.2.1.	Interne Dokumentation	19
2.4.4.2.	Berechtigte Interessen	6	4.2.2.	Externe Dokumente	20
2.5.	Anforderungen bei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern	6	4.3.	Aufbewahrungspflicht	20
3.	Datenschutz	7	4.4.	Anforderungen für Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern	20
3.1.	Anwendungsbereich der DSGVO (Wann ist das Datenschutzrecht zu beachten?)	7	5.	Einsichtnahme in Patientenakten	21
3.2.	Rechtsgrundlagen	8	5.1.	Rechtliche Grundlagen	21
3.3.	Wichtige Grundsätze und Prinzipien im Überblick	8	5.2.	Recht des Patienten auf Einsichtnahme und Kopie	21
3.4.	Besondere Vorschriften für Ärzte bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten	8	5.3.	Ausnahmen vom Einsichtnahmerecht	21
3.4.1.	Gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Arztpraxis	9	Anlage:	Aufbewahrungsfristen für Arztpraxen	22
3.4.2.	Datenschutzrechtliche Einwilligung	10			
3.5.	Rechte des Patienten (Betroffenenrechte)	11			
3.5.1.	Transparenz- und Informationspflichten	11			
3.5.2.	Auskunftsrecht des Patienten	12			

¹ Diese für den Bereich der ärztlichen Praxis entwickelten Hinweise und Empfehlungen (Stand: 01.10.2025) können auf den Bereich des Krankenhauses nicht ohne Weiteres übertragen werden, da der Bereich der Datenverarbeitung im Krankenhaus zum Teil durch spezifisches Landesrecht geregelt ist und zudem die Organisationsabläufe in Krankenhäusern Modifikationen der hier dargelegten Grundsätze erfordern. Besonderheiten gelten auch mit Blick auf MVZ, an deren Trägergesellschaft andere als die im MVZ tätigen Ärzte beteiligt sind. Hierfür können die Hinweise und Empfehlungen nur eine Orientierung geben.

1. Einleitung

Die ärztliche Schweigepflicht ist von grundlegender Bedeutung für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.² Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Die ärztliche Schweigepflicht zählt zum Kernbereich der ärztlichen Berufsethik. Die berufsrechtliche Ausgestaltung der Schweigepflicht erfolgt durch die Bestimmungen des § 9 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) sowie die entsprechenden Regelungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern. Neben dem Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient umfasst der Schutzzweck der ärztlichen Schweigepflicht auch die Wahrung des Patientengeheimnisses, dessen Verletzung nach dem Strafgesetzbuch mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Bei der Informationsverarbeitung in der Arztpraxis ist neben der ärztlichen Schweigepflicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Patienten zu beachten. Für die niedergelassenen Ärzte sind Bestimmungen der europarechtlichen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von Bedeutung. Daneben erlauben zahlreiche Rechtsgrundlagen aus Fachgesetzen eine Datenverarbeitung. Das Datenschutzrecht enthält zudem Rechte für die Patienten, die im Zusammenhang mit bestimmten ärztlichen Pflichten zu berücksichtigen sind. Im Kontext der ärztlichen Dokumentationspflichten und Aufbewahrungspflichten erlangen vor allem datenschutzrechtliche Auskunfts- und Löschungsrechte der Patienten Bedeutung.

Beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Arztpraxis (z. B. Praxis-EDV) sind wesentlich höhere Sicherheitsanforderungen als bei der privaten Nutzung von Computern zu beachten. Der berufliche Einsatz erfordert allein schon aus strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen besondere Schutzvorkehrungen. Bedeutung kommt insoweit insbesondere auch der IT-Sicherheitsrichtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 390 SGB V³ zu. Diese gibt einen kompakten Überblick über die zu empfehlenden IT-Sicherheitsmaßnahmen in den Arztpraxen, die für Vertragsärzte verpflichtend sind.

2. Die ärztliche Schweigepflicht

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 9 Abs. 1 MBO-Ä beziehungsweise den entsprechenden Bestimmungen der **Berufsordnungen der Landesärztekammern** geregelt.⁴ Danach haben Ärzte über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, auch nach dem Tod des Patienten, zu schweigen. Dies umfasst auch die Tatsache, dass sich eine Person in Behandlung befindet. Die Schweigepflicht ergibt sich zudem als Nebenpflicht aus dem zwischen Arzt und Patient geschlossenen Behandlungsvertrag gem. §§ 630a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Mit der ärztlichen Schweigepflicht korrespondiert das durch § 203 des **Strafgesetzbuches** (StGB) geschützte Patientengeheimnis, das entsprechende Verstöße

des Arztes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafrechtlich sanktioniert. Nach § 203 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht kann daher neben berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahmen auch Schadensersatzansprüche und sogar strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

2.2. Reichweite

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst nach den Berufsordnungen der Ärztekammern „das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist“ (§ 9 Abs. 1 MBO-Ä). Die berufsrechtliche Schweigepflicht ist daher umfassend zu verstehen. Die Schweigepflicht ist grundsätzlich gegenüber Dritten, aber auch gegenüber anderen Ärzten, Familienangehörigen des Patienten sowie eigenen Familienangehörigen, zu beachten. Nach dem Tod des Patienten besteht die ärztliche Schweigepflicht fort.

2.3. Adressaten der Schweigepflicht

Die in den Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelte ärztliche Schweigepflicht betrifft sowohl niedergelassene als auch angestellte Ärzte. Dem Straftatbestand des § 203 StGB unterliegen zudem auch die Angehörigen anderer Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, deren Ausbildung oder Berufsbezeichnung staatlich geregelt sind (z. B. Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Angehörige der Pflegeberufe). Gleiches gilt für die berufsmäßig tätigen Gehilfen der Ärzte, wie Medizinische Fachangestellte sowie Auszubildende und Personen, die zur Berufsvorbereitung in der Praxis tätig sind. Schließlich werden vom Strafgesetzbuch auch die *sonstigen mitwirkenden Personen* erfasst, also insbesondere Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen, die beispielsweise mit der Wartung und Instandsetzung des elektronischen Praxisverwaltungssystems beauftragt sind.

2.4. Einschränkungen der ärztlichen Schweigepflicht

Ihren Praxismitarbeitern dürfen Ärzte uneingeschränkter Zugang zu den im Praxisbetrieb anfallenden Informationen über Patienten einräumen. Sowohl die Berufsordnungen als auch das Strafgesetzbuch gehen davon aus, dass insoweit kein Verstoß gegen die Schweigepflicht gegeben ist, wenn Informationen zum Zwecke der Behandlung im **Praxisteam** weitergegeben werden. Das gilt auch für eine Weitergabe von Informationen an Ärzte in Weiterbildung oder Personen, die zur Berufsvorbereitung in der Praxis tätig sind, also Auszubildende oder Praktikanten (jedenfalls im Rahmen eines Medizinstudiums).

Die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht setzt voraus, dass ein Geheimnis offenbart wird. Das ist nicht der Fall, wenn der Empfänger der Nachricht das Geheimnis keiner bestimmten Person zuordnen kann, der Fall also anonym besprochen wird. Ein kollegialer ärztlicher Informationsaustausch (z. B. Supervision, Intervention) kann unter Voraussetzungen der Pseudonymisierung (faktischen Anonymisierung) durchgeführt werden. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob durch verfügbares Wissen trotz Pseudonymisierung eine Zuordnung des Geheimnisses zu dem Patienten möglich ist. In diesem Fall ist ein Informationsaustausch zu unterlassen. Eine unzulässige Offenbarung liegt außerdem vor, wenn Patienteninformationen ohne ausreichende Schutzvorkehrungen von Unbefugten eingesehen

² Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen wurden unter dem Aspekt der Verständlichkeit dieses Textes verwendet. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung ist nicht beabsichtigt.

³ Kassenärztliche Bundesvereinigung, Richtlinie nach § 390 SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, Stand: 01.10.2025; abrufbar unter: https://www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/bekanntmachungen/richtlinien/IT-Sicherheitsrichtlinie_390_KBV.pdf

⁴ Im Folgenden wird auf die Vorschriften der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) Bezug genommen. Rechtswirkung entfalten die entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern.

werden können oder bei der unverschlüsselten Übermittlung von Geheimnissen über E-Mail oder Messenger.

Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht können sich ergeben, wenn eine Einwilligung des Patienten vorliegt (2.4.1.), wenn gesetzliche Vorschriften dem Arzt eine Offenbarungspflicht auferlegen (2.4.2.) oder eine Offenbarungsbefugnis einräumen (2.4.3.). Schließlich kann der Arzt durch weitere Erlaubnisgründe (2.4.4.) berechtigt sein, Informationen über Patienten weiterzugeben.

2.4.1. Schweigepflichtentbindung durch Einwilligung

Die ausdrücklich oder konkludent erteilte Einwilligung des Patienten ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Willensbildung und Entscheidung des Patienten beruht. Hierzu muss der Patient wissen, zu welchem Zweck er den Arzt legitimiert, patientenbezogene Informationen weiterzugeben. Die Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.⁵ Die Einwilligung ist nur gültig, wenn sie hinreichend konkret bestimmt ist. Nicht ausreichend ist es daher, wenn beim Abschluss eines Behandlungsvertrages pauschal für alle denkbaren Fälle der Datenweitergabe eine vorweggenommene Einwilligungserklärung des Patienten eingeholt wird. Dementsprechend bedarf die Weitergabe von Behandlungsdaten an **privatärztliche Verrechnungsstellen** zum Zweck der Abrechnung ärztlicher Leistungen einer Einwilligung des Patienten⁶. Gleiches gilt für die Weitergabe von Patientendaten im Rahmen einer **Praxisveräußerung**. Liegt keine Einwilligung der Patienten vor, kann der die Praxis veräußernde Arzt die Patientenakten dem künftigen Praxisbetreiber im Rahmen eines Verwahrungsvertrages in Obhut geben. Nach dem sogenannten „Zwei-Schrank-Modell“ muss Letzterer diese Patientenakten separiert von anderen Patientenakten in seiner Praxis unter Verschluss halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben (§ 10 Abs. 4 MBO-Ä). Bei einer elektronischen Verwahrung muss dies entsprechend sichergestellt werden.⁷ Der Arzt sollte den Patienten gegebenenfalls auch auf die Folgen der Verweigerung einer Einwilligung hinweisen.

Eine wirksame Schweigepflichtentbindung erfordert in der Regel keine Schriftform. Dennoch ist es aus Beweisgründen ratsam, eine schriftliche Einwilligungserklärung zu verlangen. Eine schriftliche Einwilligungserklärung sollte dann stets separat zu anderen schriftlichen Erklärungen erfolgen. Die Nachweiseführung kann aber alternativ auch durch Praxisverwaltungssysteme unterstützt werden. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass einzelne Datenschutzbestimmungen eine schriftliche Einwilligung verlangen (Vergleiche hierzu die Darstellung unter 3.4.2.). Eine konkludente Einwilligung liegt dann vor, wenn der Patient aufgrund der Umstände üblicherweise von einer Informationsweitergabe durch den Arzt an Dritte ausgehen muss und durch schlüssiges Verhalten seine Zustimmung signalisiert (z. B. Kopfnicken). Eine Offenbarungsbefugnis kann sich darüber hinaus aus einer mutmaßlichen Einwilligung ergeben, wenn der Patient seine Einwilligung nicht erklären kann, beispielsweise weil er bewusstlos ist. Eine mutmaßliche Einwilligung kann der Arzt zugrunde legen, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient im Fall seiner Befragung mit der Offenbarung einverstanden wäre.

Hinweis: Die Weitergabe von Patientendaten bspw. an private Versicherungsunternehmen oder in bestimmten Konstellationen an Sozialämter⁸ bedarf ebenfalls einer Einwilligung des Patienten und muss, soweit der Patient dies verlangt, auf den konkreten Anlass bezogen sein.⁹ Behauptet das Versicherungsunternehmen gegenüber dem Arzt das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindungserklärung, sollte sich der Arzt eine Kopie vorlegen lassen und deren Inhalt prüfen. In Zweifelsfällen können Ärzte zudem die Unterlagen dem Patienten in Kopie überlassen, so dass dieser selbst entscheiden kann, welche Informationen er weitergibt. Bei der Auskunft gegenüber den Sozialämtern darf sich der Arzt regelmäßig darauf verlassen, dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung in dem vom Sozialamt behaupteten Umfang vorliegt. Sollten jedoch begründete Zweifel an der Behauptung des Sozialamtes über Art oder Umfang der Schweigepflichtserklärung bestehen, sollte sich der Arzt auch hier eine Kopie vorlegen lassen.

Exkurs: Private Krankenversicherungen bedienen sich zum Zweck von Kosten-Risiko-Prüfungen häufig externer Gutachter. Hierfür bedarf es der Übermittlung der notwendigen Information aus der Patientenakte an den **Gutachter**. Patienten, die von der Versicherung zu einer entsprechenden Einwilligung aufgefordert werden, wenden sich nicht selten ratsuchend an ihren Arzt. Ärzte können selbstverständlich keine rechtliche Beratung vornehmen. Denkbar ist jedoch ein Hinweis auf die Mustererklärung „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung in der Versicherungswirtschaft“, die auf den Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz vom 17.01.2012 zurückgeht.¹⁰ Unter Gliederungspunkt 3.1. enthält der Beschluss einen Mustertext für eine Einwilligungserklärung und Schweigepflichtentbindung bei der Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung.

2.4.2. Gesetzliche Offenbarungspflichten

Neben der Einwilligung eines Patienten gestatten eine Reihe von Gesetzen Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht. Ein erheblicher Teil dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet den Arzt sogar zur Meldung oder Überlassung von Patientinformationen.

Gesetzliche Offenbarungspflichten, die u. a. dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen, ergeben sich u. a. aus den folgenden Regelungen:

- Infektionsschutzgesetz (§§ 6 ff. IfSG),
- Krebsregistrierungsgesetze der Länder (z. B. § 12 Abs. 2 LKRG NRW),
- Strahlenschutzrecht (§§ 85 Abs. 3, 167 Abs. 3 StrlSchG, §§ 79, 127 StrlSchV),
- Bestattungsgesetze der Länder (z. B. § 7 BestattungsG NRW),
- Betäubungsmittelgesetz i. V. m. § 5b BtMVV,
- SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung (§§ 201 ff. SGB VII),
- Personenstandsgesetz (§§ 18 ff. PStG),
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG).

⁸ Z. B. Feststellung der Behinderung bei Anträgen auf Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX).

⁹ § 213 Abs. 2 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

¹⁰ Abrufbar auf der Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/datenschutz/Konferenzdokumente/Datenschutz/Duesseldorfer_Kreis/Beschluesse/20120117_DDK_Umlaufbeschluss_Versicherungswirtschaft.pdf [Abruf am 10.11.2025]

⁵ OLG München, Urteil vom 16.05.2013 - 1 U 4156/12.

⁶ Vgl. § 12 Abs. 2 MBO-Ä.

⁷ Bei einer elektronisch geführten Patientenakte ist die zu verwahrende Kartei technisch getrennt von der übrigen Patientenakte und ggf. durch Verschlüsselung gesichert zu speichern.

Speziell für **Vertragsärzte** ergeben sich zahlreiche Offenbarungspflichten aus dem Sozialgesetzbuch V. Die folgenden Beispiele sollen einen Überblick geben:

- Kassenärztliche Vereinigungen, z. B.
 - zum Zweck der allgemeinen Aufgabenerfüllung (§ 294 SGB V),
 - zum Zweck der Abrechnung (§ 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V),
 - zum Zweck der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall (§ 298 SGB V),
 - zum Zweck der Qualitätssicherung (§ 299 Abs. 1 SGB V);
- Prüfungsstellen i. S. d. § 106c SGB V
 - zum Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 296 Abs. 4 SGB V);
- Krankenkassen, z. B.
 - zum Zweck der allgemeinen Aufgabenerfüllung (§ 294 SGB V),
 - zum Zweck der Mitteilung von Krankheitsursachen und dritter verursachten Gesundheitsschäden (§ 294a SGB V),
 - Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 284 i. V. m. § 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V);
- Medizinischer Dienst,
 - zum Zweck gutachterlicher Stellungnahmen und Prüfungen (§§ 275, 276 Abs. 2 SGB V),
- elektronische Patientenakte
 - Befüllung der elektronischen Patientenakte (§ 347 Abs. 1 und 2 SGB V), sofern nicht die Ausnahmetatbestände erfüllt sind (z. B. § 347 Abs. 3 SGB V).

Gesetzliche Offenbarungspflichten ergeben sich auch aus dem Strafgesetzbuch. Danach macht sich jeder Bürger der Nichtanzeige geplanter Straftaten schuldig, der von dem Vorhaben oder der bevorstehenden Ausführung der dort aufgeführten, besonders schweren oder gefährlichen Straftaten erfährt und keine Anzeige erstattet, obwohl die Tat noch abgewendet werden kann (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 StGB). Dies gilt grundsätzlich auch für Ärzte, die im Rahmen der Patientenversorgung von solchen geplanten Straftaten erfahren. Zwar sieht das Gesetz hinsichtlich bestimmter Straftaten (z. B. Brandstiftung oder Geldfälschung) Straffreiheit vor, wenn sich der Arzt ernsthaft bemüht hat, den Patienten von dem Verbrechen abzuhalten (§ 139 Abs. 3 StGB). Diese Ausnahme gilt aber u. a. nicht für Mord und Totschlag, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahmen sowie bestimmte Straftaten durch terroristische Vereinigungen (§ 139 Abs. 3 StGB). Insoweit besteht eine uneingeschränkte Anzeigepflicht, wenn der Arzt tatsächlich Kenntnis von der Planung oder dem Bestehen eines solchen Verbrechens erhält. Bloße Verdachtsmomente begründen hingegen keine Anzeigepflicht des Arztes.

Hinweis: Die Kenntnis von begangenen Straftaten begründet hingegen keine Offenbarungspflicht oder -befugnis. Bei einer Wiederholungsgefahr kann jedoch eine Offenbarung nach den Regeln des rechtfertigenden Notstandes erlaubt sein (s. dazu 2.4.4. sowie bei Kindeswohlgefährdung 2.4.3.).

Exkurs: Im Übrigen bestehen in Strafverfahren für Ärzte und die bei ihnen mitwirkenden Personen grundsätzlich Zeugnisverweigerungsrechte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist (§§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 53a StPO). Derartige Informationen etwa in Patientenakten unterliegen auch dem Beschlagnahmeverbot (§ 97 Abs. 1 StPO).

Unter bestimmten Umständen können auch Daten beschlagnahmt werden, welche nicht bei dem Arzt selbst gespeichert sind und das ggf. auch von anderen europäischen Strafverfolgungsbehörden. Denn für Fälle in denen Diensteanbieter vom Berufsgeheimnis geschützte Daten im Rahmen einer Infrastruktur speichern oder anderweitig verarbeiten, enthält die E-Evidence-Verordnung¹¹ die Vorgaben zum Zugriff auf derartige Infrastrukturen für europäische Ermittlungsbehörden. Europäische Behörden erhalten hierbei jedoch keinen direkten Zugriff auf Daten der Berufsgeheimnisträger in der jeweiligen Infrastruktur. Die Daten müssen vielmehr im Wege der Rechtshilfe (für gewöhnlich Europäische Ermittlungsanordnung) angefordert werden. Auf die (bei Diensteanbietern) gespeicherten Daten in Deutschland ansässiger Berufsgeheimnisträger haben somit nur die deutschen Ermittlungsbehörden Zugriff, welche die einschlägigen Beschlagnahmeverbote zu beachten haben. Der Beschlagnahmeschutz des § 97 Abs. 1 StPO bezieht sich nach auch vertretener Auffassung jedenfalls analog auf die elektronischen Patientenakte (ePA).

2.4.3. Gesetzliche Offenbarungsbefugnisse

2.4.3.1. Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Bestimmungen, die Ärzten eine Offenbarungsbefugnis einräumen, ergeben sich z. B. aus § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und den entsprechenden Landesgesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (z. B. § 11 Abs. 4 Berliner KiSchuG). Danach dürfen Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt über **mögliche Kindeswohlgefährdungen** informieren und hierbei von der Schweigepflicht abweichen. Das Gesetz geht von einem gestuften Verfahren aus:

Erste Stufe: Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vor, sollen die Ärzte die Situation zunächst gemeinsam mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten erörtern und **auf die Inanspruchnahme von privater oder staatlicher Unterstützung hinwirken**. Diese Vorgehensweise kommt nach dem Gesetz ausdrücklich nur in Betracht, wenn keine zusätzliche Gefährdung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen daraus resultiert. Gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 4 KKG sind konkrete Hinweise oder Informationen, wie z. B. unplausible Verletzungen, unterlassene notwendige ärztliche Versorgung, Gewalttätigkeiten in der Familie oder Suchterkrankungen der Eltern.

Zweite Stufe: Hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung räumt § 4 Abs. 2 KKG Ärzten einen **Beratungsanspruch** gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Im Rahmen einer solchen Beratung dürfen Ärzte allerdings nur pseudonymisierte Daten an das Jugendamt übermitteln.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 KKG ist das Jugendamt verpflichtet, dem meldenden Arzt zeitnah eine **Rückmeldung** zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und welche Maßnahmen ergriffen wurden und gegebenenfalls noch ergriffen werden.

¹¹ Verordnung (EU) 2023/1543.

Dritte Stufe: Eine Befreiung von der Schweigepflicht sieht § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 KKG schließlich für den Fall vor, dass eine Kindeswohlgefährdung durch Hilfsmaßnahmen nach der ersten Stufe nicht abgewendet werden kann und der Arzt das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält. Zu beachten sind die Informationspflichten gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 KKG gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte). Diese sind auf das Vorgehen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Offenbarungsbefugnis verdichtet sich gem. § 4 Abs. 3 S. 3 KKG in bestimmten Fällen zu einer **Offenbarungspflicht**, wenn nach Einschätzung des Arztes eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes** oder Jugendlichen gegeben ist und diese nach dessen Einschätzung nur durch das Tätigwerden des Jugendamtes abgewendet werden kann. Dringende Gefahr bedeutet hier, dass das Kind oder der Jugendliche bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen seelischen, körperlichen oder geistigen Schaden davontragen wird und die Eltern nicht fähig oder gewillt sind, diesen Schaden vom Kind abzuwenden.¹² In diesem Fall soll der Arzt das Jugendamt unverzüglich informieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von einer Meldung abgesehen werden, wenn der Arzt zur Abwendung der Gefahr ein anderes Vorgehen als zielführender erachtet.

Hinweis: Auch in einzelnen Bundesländern sehen die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen nicht nur eine Offenbarungsbefugnis, sondern eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Jugendamt vor. Eine derartige Verpflichtung enthält etwa Art. 15 des bayerischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie § 6 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes Sachsen-Anhalt.

Eine weitere Offenbarungsbefugnis kann sich aus dem Landesrecht ergeben, wenn die jeweiligen Länder entsprechend § 4 Abs. 6 KKG Regelungen für einen **interkollegialen Austausch zwischen Ärzten** getroffen haben. Ziel einer solchen Regelung ist es vor allem, Ärzten eine zuverlässigere Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen und zu verhindern, dass Erziehungsberechtigte sich der Aufdeckung von Misshandlungen oder Vernachlässigungen durch das Aufsuchen verschiedener Ärztinnen und Ärzte entziehen (Ärzte-Hopping). Ein effektiver Informationsaustausch kann dies verhindern.¹³ Ohne eine entsprechende landesrechtliche Regelung bedarf ein solcher interkollegialer Austausch allerdings einer Schweigepflichtentbindung durch die Erziehungsberechtigten.

2.4.3.2. Ehegattennotvertretung

Im Rahmen der **gegenseitigen Vertretung von Ehegatten** in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung sind behandelnde Ärzte seit dem 01.01.2023 unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden¹⁴, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheits-

sorge rechtlich nicht besorgen kann und keine Vorsorgeverfügungen für Gesundheitsangelegenheiten vorliegen. Der vertretende Ehegatte darf im Rahmen einer verantwortungsvollen Wahrnehmung des Vertretungsrechts die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat gemeinsam mit der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ein entsprechendes Formular nebst Hinweisen entwickelt.¹⁵

2.4.3.3. An der beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen

Eine wichtige Offenbarungsbefugnis im Hinblick auf die strafrechtliche Schweigepflicht regelt § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB für den Fall, dass Ärzte **externe Personen oder Unternehmen zur Unterstützung des Praxisbetriebs** einsetzen. In Abgrenzung zu den Mitarbeitern, die organisatorisch in das Praxisteam eingegliedert sind, spricht das Gesetz von *sonstigen mitwirkenden Personen*. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen oder selbstständig tätige Personen, die Dienstleistungen für Ärzte erbringen, z. B. in den Bereichen Telekommunikation, Praxisverwaltungssystem, Steuerberatung oder Buchhaltung. Gegenüber diesem Personenkreis sind Ärzte zur Offenbarung von Patientengeheimnissen berechtigt, soweit bestimmte Informationen für die konkrete Tätigkeit der jeweiligen Person erforderlich sind (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB).

Hinweis: Allerdings werden Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger häufiger nicht einschätzen können, welche Informationen für bestimmte Dienstleistungen erforderlich sind. Beispielsweise dürfte im Vorfeld einer Instandsetzung des Praxisverwaltungssystems nicht erkennbar sein, in welchem Umfang der Mitarbeiter eines IT-Dienstleisters Zugriff auf die Patientendaten benötigt. Daher sollte in einem Vertrag über die jeweilige Dienstleistung schriftlich vereinbart werden, dass das Unternehmen und dessen ausführende Mitarbeiter sich nur insoweit Kenntnis von Informationen über Patienten verschaffen, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies kann ggf. im Rahmen eines Vertrages über eine Auftragsdatenverarbeitung erfolgen (Vergleiche die Ausführungen unter 3.6.).

Zudem hat der Arzt nach dem Strafgesetzbuch dafür zu sorgen, dass die für ihn tätigen *sonstigen mitwirkenden Personen* zur Geheimhaltung verpflichtet werden (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB). Entweder nimmt der Arzt selbst die Geheimhaltungsverpflichtung der *sonstigen mitwirkenden Personen* vor, oder er verpflichtet das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen, dass es die für den Arzt eingesetzten Unternehmensmitarbeiter seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese zweite Variante ist praktisch unvermeidlich, wenn die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens nicht in der Arztpraxis tätig werden oder häufig wechselndes Personal eingesetzt wird. Das betrifft insbesondere die in der Praxis übliche Fernwartung von IT-Systemen. Unterlässt der Arzt die Geheimhaltungsverpflichtung oder deren Übertragung auf das beauftragte Unternehmen und offenbaren dessen Mitarbeiter Patientengeheimnisse, macht sich auch der Arzt strafbar (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB).

¹² Vgl. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SG VIII, § 1666 Abs. 1 BGB; OVG Münster, Beschluss vom 07.11.2007 – 12 A 635/06.

¹³ Das ist z. B. auch das Ziel der Initiative RISKID „Risiko-Kinder-Informationssystem-Deutschland“ Duisburger Kinderärzte, die eine Plattform geschaffen hat, auf welcher sich Ärzte über Diagnosen zu Patienten austauschen können.

¹⁴ § 1358 Abs. 2 BGB.

¹⁵ Abrufbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>

Hinweis: Zu Beweis Zwecken sollte die Geheimhaltungsverpflichtung bzw. deren Übertragung auf das beauftragte Dienstleistungsunternehmen in schriftlicher Form erfolgen. Gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und sonstige Berufsheimnisträgern ist keine gesonderte Geheimhaltungsverpflichtung erforderlich (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Hs. 2 StGB).

2.4.4. Weitere Erlaubnisgründe

2.4.4.1. Rechtfertigender Notstand

Liegt weder eine gesetzliche Befugnis noch eine Einwilligung zur Offenbarung patientenbezogener Informationen vor, kann dennoch ausnahmsweise eine Berechtigung zur Offenbarung gegenüber Dritten zulässig sein. Solche Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Betracht, wenn der Schutz bedeutender Rechtsgüter oder Rechtsinteressen eine Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht erfordert (§ 9 Abs. 2 MBO-Ä). Dieser Rechtsgedanke ist in den Bestimmungen zum **rechtfertigenden Notstand** im Strafgesetzbuch geregelt (§ 34 StGB). Ein solcher Notstand kann insbesondere gegeben sein, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit oder das Leben anderer Menschen besteht und durch ein Offenbaren von schweigepflichtigen Informationen die Gefahr abgewendet werden kann. Eine solche Situation kann z. B. vorliegen, wenn ein Patient infolge einer Krankheit oder durch den Einfluss von Arzneimitteln oder Betäubungsmitteln fahruntüchtig ist und der Arzt davon ausgehen muss, dass der Patient dennoch am Straßenverkehr teilnimmt. Der Arzt hat im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen, ob das Risiko für Gesundheit und Leben der anderen Verkehrsteilnehmer eine Ausnahme von der Schweigepflicht rechtfertigt. In einem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Schutz der Verkehrsteilnehmer das Interesse des fahruntüchtigen Patienten an der Geheimhaltung seiner Fahruntüchtigkeit im Regelfall überwiegt.¹⁶ Allerdings hat der Arzt seinen Patienten zunächst auf dessen Fahruntüchtigkeit und die Gefährdung anderer Menschen hinzuweisen, um ihn zur Einsicht zu bewegen. Auf diese Hinweise darf der Arzt nur dann verzichten, wenn dies wegen der Art der Erkrankung oder wegen der Uneinsichtigkeit des Patienten von vornherein zwecklos ist.

Ein rechtfertigender Notstand kann auch vorliegen, wenn Ärzte Kenntnis davon erlangen, dass ein Patient durch rücksichtsloses Verhalten eine andere Person mit der Infektion einer schweren, möglicherweise tödlichen Krankheit gefährdet. Liegen konkrete Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten vor, hat der Arzt zunächst zu versuchen, seinen Patienten von dem gefährdenden Verhalten abzubringen. Ist erkennbar, dass der Patient dennoch die Ansteckung einer anderen Person, etwa seines Ehe- oder Lebenspartners in Kauf nimmt, wird der Arzt zur Abwendung der Gesundheitsgefährdung ggf. von der Schweigepflicht abweichen und die gefährdete Person informieren dürfen. In einem Einzelfall ist die Rechtsprechung sogar davon ausgegangen, dass der Arzt von der Schweigepflicht abweichen musste, um die Partnerin eines Patienten vor einer HIV-Infektion zu schützen. Hierbei war allerdings entscheidend, dass auch die Partnerin eine Patientin des Arztes war.¹⁷

2.4.4.2. Berechtigte Interessen

Schließlich kann die Schweigepflicht ausnahmsweise auch dann zurücktreten, wenn Ärzte ihre eigenen **berechtigten Interessen** nur unter Offenbarung schweigepflichtiger Informationen wahrnehmen können. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn ein Arzt gezwungen ist, seine Honorarforderung gegenüber einem Patienten anwaltlich oder gerichtlich durchzusetzen oder er sich z. B. gegen Strafverfolgungsmaßnahmen nur durch Offenbarung von Patientengeheimnissen effektiv verteidigen kann (vgl. zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Wahrung von Rechtsansprüchen aus datenschutzrechtlicher Sicht unter 3.4.1.).

Hinweis: Soweit ein Arzt oder das Praxispersonal im Rahmen der Behandlung ein Opfer von Gewalt (z. B. durch Körperverletzung, tätliche Angriffe oder Beleidigung) durch einen Patienten geworden ist, können im Rahmen einer Strafanzeige die erforderlichen Informationen, wie die Identität des Patienten und die Tatumstände, gegenüber den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen offenbart werden.

2.5. Anforderungen bei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern

Besondere Anforderungen im Hinblick auf Schweigepflicht und Datenschutz können sich ergeben, wenn der Arzt in mehreren Bereichen ärztlich tätig ist.

Bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung mit anderen Ärzten muss zwischen Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Berufsausübung auf der einen Seite und Organisationsgemeinschaften auf der anderen Seite unterschieden werden. Bei den Berufsausübungsgemeinschaften (früher sog. Gemeinschaftspraxis) kommt der Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und der Berufsausübungsgemeinschaft zustande. Die Pflicht zur Erbringung der Behandlungsleistung erstreckt sich jedoch auch auf die ärztlichen Gesellschafter. In dieser Konstellation steht die Schweigepflicht unter den Gesellschaftern einem Informationsaustausch nicht entgegen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wird. Eine Besonderheit besteht bei den sog. Teilberufsausübungsgemeinschaften. Hier ist darauf zu achten, dass eine strikte Trennung zwischen den Daten der Patienten der Teilberufsausübungsgemeinschaft einerseits und den Daten der Patienten der eigenen Praxis erfolgt. Von der Schweigepflicht entbunden sind die beteiligten Ärzte untereinander nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten gemeinsamen Berufsausübung.

Bei Organisationsgemeinschaften (z. B. Praxisgemeinschaft, Laborgemeinschaft) handelt es sich nicht um Formen der gemeinsamen Berufsausübung. Hier gilt die ärztliche Schweigepflicht unter den Partnern der Gemeinschaft uneingeschränkt. Die EDV-Anlagen müssen so aufgebaut sein, dass der Zugriff auf die Daten der Patienten des jeweils anderen Gemeinschaftspartners ausgeschlossen ist.

Ist der niedergelassene Arzt nebenberuflich als Betriebsarzt tätig, hat er darauf zu achten, dass die betriebsärztliche Dokumentation getrennt von den Patientenakten der Praxis zu führen ist. Für die betriebsärztliche Tätigkeit darf er sich eigener angestellter Hilfskräfte (z. B. MFA) nur aufgrund entsprechender vertraglicher Regelung bedienen. Andernfalls läge in der Einsichtnahme der betriebsärztlichen Unterlagen durch das Praxispersonal bereits ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Übt der (Chef-) Arzt eines Krankenhauses eine ambulante Tätigkeit auf der Grundlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung (z. B. privates Liquidationsrecht, Ermächtigung) aus, kommt der

¹⁶ BGH, Urteil vom 08.10.1968 - VI ZR 168/67.

¹⁷ OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.10.1999 - 8 U 67/99.

Behandlungsvertrag nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem (Chef-) Arzt zustande. Der dann datenschutzrechtlich eigenständig verantwortliche (Chef-) Arzt hat darauf zu achten, dass die Dokumentation im Rahmen der ambulanten Nebentätigkeit getrennt von der Krankenhausdokumentation geführt wird (z. B. durch ein differenziertes Zugriffsmanagement). Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme durch nicht an der Behandlung beteiligte Mitarbeiter des Krankenhauses ausgeschlossen ist. Sollte eine Verwaltung der Daten auf Datenträgern des Krankenhauses für den (Chef-) Arzt erfolgen, muss eine entsprechende Vereinbarung zur Datenverarbeitung zwischen (Chef-) Arzt und Krankenhaus geschlossen werden. Zudem müssen Mitarbeiter, die dabei im Rahmen des technischen Supports Kenntnis von den Informationen erlangen könnten, zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Sofern der Arzt in bestimmten Konstellationen eine Abweichung von der Schweigepflicht, etwa im Interesse des Patienten, für erforderlich hält und dafür keine gesetzliche Erlaubnis zur Verfügung steht, bedarf es der rechtfertigenden Einwilligung des Patienten (zum Ganzen siehe 2.4). Im Übrigen ist bereits bei der Planung der Praxis-EDV-Anlage auf die getrennte Führung der Patientenakten der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und deren Schutz vor der Einsichtnahme Unbefugter zu achten.

3. Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz ergeben sich in der Hauptsache aus der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den nationalen Regelungen zum Datenschutz.

Empfehlung: Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz sind in der Regel die Landesbeauftragten für den Datenschutz.¹⁸

3.1. Anwendungsbereich der DSGVO (Wann ist das Datenschutzrecht zu beachten?)

Die DSGVO regelt nur die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Die nichtautomatisierte Verarbeitung ist nur erfasst, wenn personenbezogene Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Karteien zur Verwaltung von Patientenakten sind ein Dateisystem, da sie nach bestimmten Kriterien (nach Namen, Jahr oder Aktenzeichen) aufgebaut und zugängliche Sammlungen von Patientendaten sind, die ausgewertet werden können. Die rein papierbasierte Informationsverarbeitung ohne ein strukturiertes Ordnungssystem (z. B. Notizen als Gedächtnisstütze) unterfällt dem Datenschutzrecht hingegen nicht.

Der Begriff des „Verarbeitens“ ist sehr weit. Er umfasst u. a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.¹⁹ So ist selbst die mündliche Übermittlung von Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind, eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO.²⁰

Die Verarbeitung erfolgt durch den sog. „Verantwortlichen“. Das ist die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.²¹ Inhaber von Arztpraxen sind Verantwortliche in diesem Sinne. Hinsichtlich der Datenverarbeitung in der Telematikinfrastruktur sind Ärzte nur verantwortlich im Sinne der DSGVO, soweit sie über die Mittel der Datenverarbeitung mitentscheiden.²² Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten.²³ Keine Verantwortung besteht, wenn das Gesamt-System ausfällt, kompromittiert wird oder einzelne Komponenten der Telematikinfrastruktur Sicherheitslücken aufweisen. Eine Verantwortung für Datenpannen besteht nur für die vom Arzt beherrschbare Sphäre seines Praxisverwaltungssystems.

Keine weitere Verantwortlichkeit für eine Datenverarbeitung ist gegeben, wenn einem Arzt Daten unverlangt zugesendet werden und dieser sie sogleich löscht. In diesem Fall erfolgt keine Erhebung (im Sinne eines Beschaffens von Daten) und keine Speicherung der Daten, sodass von einer Datenverarbeitung nach der Löschung²⁴ nicht ausgegangen werden kann.

Gegenstand des Datenschutzrechts ist nur die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen, also die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (z. B. Patient), auf welche sich bestimmte Informationen beziehen.²⁵ Auch pseudonyme Daten (z. B. Ersetzung des Namens durch einen Identifikationscode) sind personenbezogene Daten und unterfallen dem Datenschutzrecht. Die Verarbeitung anonymer oder hinreichend anonymisierter Daten unterfällt dem Datenschutzrecht hingegen nicht. Daten gelten als anonym, wenn eine Zuordnung der Daten zu einer Person nicht ohne Weiteres möglich ist. Dabei müssen alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um den Patienten direkt oder indirekt zu identifizieren. Hierzu zählen auch Identifikationsmöglichkeiten durch Dritte, soweit ein Zugriff auf die dafür notwendigen zusätzlichen Informationen durch den Verantwortlichen rechtlich und praktisch möglich ist.²⁶ Die sich hinter den Daten verbergende Person ist also nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft identifizierbar.²⁷ Eine absolute Anonymisierung ist schwer zu realisieren und im Praxisalltag ungeeignet, weil alle den Patienten identifizierenden Merkmale gelöscht werden müssten. Die Entfernung oder Schwärzung einzelner Angaben aus der Patientenakte genügt nicht, solange die Person für den Praxisinhaber oder einen Dritten identifizierbar bleibt.

Fazit: Die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, also z. B. die Erhebung, Speicherung und Übermittlung nicht anonymer Daten mittels elektronisch verwalteter Patientenakten oder durch systematisch geordnete Karteikarten und Patientenakten, unterfällt dem Datenschutzrecht, das der Praxisinhaber als „Verantwortlicher“ zu wahren hat.

²¹ Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

²² §§ 306, 307 SGB V.

²³ S. § 307 Abs. 1 S. 2 SGB V.

²⁴ Die Verpflichtung und Befugnis zur Löschung folgt aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. a (ggf. Buchst. d) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

²⁵ Näher Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

²⁶ Vgl. EuGH Ur. v. 19.10.2016, C-582/14, Rn. 31 ff.

²⁷ Die DSGVO enthält keine Begriffsbestimmung zur Anonymisierung. S. aber Erwägungsgrund 26 der DSGVO.

¹⁸ Anders bspw. in Bayern. Hier ist es das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zuständig. Eine Übersicht findet sich hier: https://www.datenschutz-wiki.de/Aufsichtsbehörden_und_Landesdatenschutzbeauftragte [Abruf am 09.09.2021]

¹⁹ Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

²⁰ EuGH Ur. v. 07.03.2024, C-740/22, Rn. 30 ff.

Hinweis: Sowohl die Schweigepflicht als auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten uneingeschränkt auch beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Arztpraxis. Daher sind – wie bei anderen IT-Systemen – geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls müssen dafür spezifische Einstellungen an der Anwendung vorgenommen werden, um den Schutz sensibler Patientendaten zu gewährleisten.

3.2. Rechtsgrundlagen

Für den niedergelassenen Arzt finden primär die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der ab dem 25.05.2018 geltenden Fassung Anwendung. Daneben können sich spezielle datenschutzrechtliche Anforderungen aus sog. Fachgesetzen bzw. bereichsspezifischen Datenschutzgesetzen oder -regelungen ergeben. Sie ergänzen die allgemeinen Bestimmungen von DSGVO sowie BDSG und sind für den speziell geregelten Bereich vorrangig zu beachten. Sie können besondere Anforderungen (z. B. zusätzlich geforderte Schriftform der Einwilligung) enthalten. Beispiele finden sich in zahlreichen Bestimmungen des SGB V. Auch das Transfusionsgesetz (§ 11 TFG) enthält Vorschriften für die Datenverarbeitung. Zu nennen ist ferner das Infektionsschutzgesetz, das Datenübermittlungen zur Erfüllung bestimmter Meldepflichten vorsieht (§§ 9 ff. IfSG).

Hinweis: Die Regelungslage im Datenschutzrecht ist sehr komplex, sodass es hilfreich sein kann, (rechtliche) Beratung in Anspruch zu nehmen. Ein Blick in das unter Umständen anzuwendende Spezialgesetz des zugrunde liegenden Sach- bzw. Aufgabenbereichs (z. B. Transfusionswesen) ist überdies oft unvermeidlich. Sofern die ärztliche Tätigkeit nicht in solchen Spezialbereichen erfolgt, sind regelmäßig die nachfolgend im Überblick behandelten allgemeinen Rechtsgrundlagen der DSGVO und des BDSG zu beachten (s. dazu den Abschnitt 3.4.1.).

Fazit: Es sind Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes und zum Teil spezialgesetzliche Regelungen zu beachten.

3.3. Wichtige Grundsätze und Prinzipien im Überblick

Wegen der zunehmenden Bedeutung des Datenschutzrechts in einer von der Digitalisierung berührten Gesundheitsversorgung ist es bedeutsam, sich als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (z. B. Inhaber einer Arztpraxis) die Grundprinzipien des Datenschutzes zu vergegenwärtigen.²⁸ Allgemein ist eine Datenverarbeitung erlaubt, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder der Betroffene eingewilligt hat (Rechtmäßigkeitsprinzip). Zu den wichtigsten Grundsätzen der Datenverarbeitung gehören die Verarbeitung für festgelegte und eindeutige Zwecke (Zweckbindung), die Beschränkung der Datenverarbeitung auf das notwendige Maß (Erforderlichkeit, Datenminimierung und Speicherbegrenzung) und die Transparenz. Ferner sind die Prinzipien der Richtigkeit sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung zu nennen. Zudem muss der Verantwortliche die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Empfehlung: Ein Datenschutzmanagement und die verpflichtende Führung eines Verzeichnisses über die Datenverarbeitungsvorgänge (s. dazu auch noch die Abschnitte 3.7. – 3.9.) in der Arztpraxis können dazu beitragen, die Rechenschafts- und Nachweispflichten zu erfüllen. Prüfungen durch externe Datenschutzprüfer, Audierungen und Zertifizierungen kommen ebenfalls als geeignete Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes in Betracht.

3.4. Besondere Vorschriften für Ärzte bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Ärzte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit Gesundheitsdaten. Es handelt sich dabei um eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Diese Daten sind wegen des Verarbeitungskontextes besonders schutzbedürftig. Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person (Patient) einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.²⁹

Die Datenschutzgrundverordnung sieht für die Verarbeitung solcher Daten besondere Regelungen mit erhöhten Rechtmäßigkeitsanforderungen vor: Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten muss deshalb nicht nur die allgemeinen Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 DSGVO, sondern auch die speziellen Anforderungen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllen.³⁰ Art. 9 DSGVO regelt die zusätzlichen, erhöhten Voraussetzungen aber nicht abschließend. Zum Teil ergeben sich Erlaubnisse zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus dem Bundesdatenschutzgesetz (insbesondere § 22 BDSG) in der ab dem 25.05.2018 geltenden Fassung (näher dazu Abschnitt 3.4.1.).

Überdies kann der nationale Gesetzgeber zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffen ist.³¹ Der Bereich des Gesundheitsdatenschutzrechts kann also abweichend von den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO nochmals in speziellen Vorschriften geregelt werden. Dies sind die sog. bereichsspezifischen Regelungen in den Fachgesetzen. Als Beispiel für ein Gesetz, welches weitere Bedingungen und Beschränkungen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten festlegt, ist das Gendiagnostikgesetz (GenDG) zu nennen. Darüber hinaus können sich im vertragsärztlichen Bereich besondere Anforderungen ergeben, etwa aus der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V (Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)).

Fazit: Weil Ärzte sensible Gesundheitsdaten verarbeiten, gelten für sie besondere Bestimmungen mit erhöhten Rechtmäßigkeitsanforderungen.

Hinweis: Wegen der datenschutzrechtlichen Informationspflichten (s. Abschnitt 3.5.1.) sollten Ärzten die einschlägigen Rechtsgrundlagen bekannt sein, auf welche im Folgenden näher eingegangen wird.

²⁹ Art. 4 Nr. 15 DSGVO.

³⁰ EuGH Urt. v. 21.12.2023 – C-667/21, Rn. 79.

³¹ Art. 9 Abs. 4 DSGVO.

²⁸ S. Art. 5 DSGVO.

3.4.1. Gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Arztpraxis

In den meisten Fällen erlauben gesetzliche Bestimmungen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Arztpraxis. Das gilt insbesondere für die Informationserhebung im Rahmen der Anamnese, der Befunderhebung sowie für die Dokumentation der Diagnostik und der Therapie. Aus den einschlägigen Erlaubnisnormen³² ergibt sich, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in folgenden Fallgruppen erlaubt ist:

• *bei der ärztlichen Behandlung*

Die praktisch bedeutsamste gesetzliche Vorschrift für eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Arztpraxis ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BDSG. Im Rahmen der ärztlichen Behandlung ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in den meisten Fällen aufgrund dieser Gesetzesvorschrift erlaubt. Der zusätzlichen Einholung einer Einwilligung bedarf es nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Gesetz die Einwilligung ausdrücklich vorschreibt (s. dazu im Abschnitt 3.4.2.). Die genannten Vorschriften erlauben eine Verarbeitung unter anderem, wenn sie erforderlich ist

- zum Zweck der Gesundheitsvorsorge,
- für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten,
- für die medizinische Diagnostik,
- für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder
- für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich.

Umfasst sind damit insbesondere alle routinemäßigen Datenverarbeitungsvorgänge in der Arztpraxis im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Handlungen der Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge.

Soweit diese Behandlungsmaßnahmen nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen (im GKV-Bereich nach Vorschriften aus dem SGB V), ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch erlaubt, wenn sie aufgrund eines Behandlungsvertrags zwischen Patient und Arzt oder einem anderen Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist.³³ Das ist in der Arztpraxis im Rahmen der Behandlung (vor allem auch im privatärztlichen Bereich) regelmäßig der Fall.

Eine zusätzliche, wichtige Voraussetzung ist jeweils, dass Gesundheitsdaten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden „Geheimhaltungspflicht“ unterliegen oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.³⁴ Die Wahrung der Geheimhaltungspflicht ist eine angemessene und besondere Garantie zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Patienten, welche von der DSGVO gefordert wird. Ärzten ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zweifelsfrei erlaubt, da sie dem Berufsgeheimnis³⁵ unterliegen.

• *zur Erfüllung spezieller Pflichten aus dem Sozialrecht*

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist darüber hinaus erlaubt, wenn sie zur Erfüllung vertragsärztlicher Pflichten oder Rechte gemäß sozialrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.³⁶ Das betrifft sämtliche Pflichten und Rechte aus dem SGB im Zu-

sammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, Unfallversicherung und der Rentenversicherung³⁷ und erfasst auch die Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA)³⁸. Mitteilungspflichten bestehen für Vertragsärzte gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen³⁹, Krankenkassen⁴⁰ oder gegenüber dem Medizinischen Dienst⁴¹ sowie zu Zwecken der Qualitätssicherung⁴². Ferner besteht eine Auskunftspflicht des behandelnden Arztes über die Behandlung und den Zustand eines Verletzten gegenüber dem Unfallversicherungsträger.⁴³ Zu den Übermittlungspflichten und -befugnissen in der vertragsärztlichen Versorgung siehe im Übrigen die Aufzählung im Abschnitt 2.4.2.

Zusätzliche Voraussetzung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aufgrund dieser gesetzlichen Erlaubnisse ist, dass stets angemessene und besondere Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Patienten eingehalten werden. Dazu können die in § 22 Abs. 2 BDSG aufgeführten Maßnahmen dienen. Exemplarisch hervorzuheben sind das Ergreifen technisch organisatorischer Maßnahmen⁴⁴, die Nutzung von Protokollierungsverfahren⁴⁵, die Beschränkung der Zugriffsrechte auf Gesundheitsdaten in der Arztpraxis⁴⁶ sowie die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung⁴⁷ der verarbeiteten Gesundheitsdaten.

• *zur Erfüllung spezieller Pflichten im öffentlichen Gesundheitsinteresse*

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist zudem erlaubt, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (z. B. Schutz vor einer Pandemie oder ähnlich schwerwiegenden Erkrankungen) oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist.⁴⁸ Zusätzliche Anforderung ist auch hier, dass angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte, Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, eingehalten werden, wozu die o. g., in § 22 Abs. 2 BDSG aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden können.

• *zum Schutz lebenswichtiger Interessen bei Einwilligungsunfähigkeit des Patienten*

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist ferner zulässig, wenn sie erforderlich ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person (also des Patienten, dessen Gesundheitsdaten verarbeitet werden sollen) oder einer anderen natürlichen Person (Dritter) und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilli-

³⁷ Vgl. z. B. § 100 SGB X i. V. m. gesetzlicher Erlaubnis oder Einwilligung.

³⁸ § 347 SGB V.

³⁹ Z. B. § 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V.

⁴⁰ Z. B. § 295 Abs. 1, 2 a SGB V.

⁴¹ Z. B. § 275b Abs. 2 S. 6, § 276 Abs. 2 S. 2 SGB V.

⁴² § 299 SGB V.

⁴³ §§ 202, 203 SGB VII.

⁴⁴ Vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 BDSG; s. u. Abschnitt 3.11. i. V. m. der Technischen Anlage.

⁴⁵ S. § 22 Abs. 2 Nr. 2 BDSG.

⁴⁶ S. § 22 Abs. 2 Nr. 5 BDSG.

⁴⁷ Vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 BDSG.

⁴⁸ Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BDSG oder §§ 54 ff. AMG, § 26 MPG, § 5 MBO-Ä, § 299 SGB V. Außerdem ist eine Verarbeitung zulässig, wenn sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BDSG).

³² § 22 BDSG, der im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO beachtet werden muss.

³³ Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BDSG.

³⁴ Art. 9 Abs. 3 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BDSG.

³⁵ § 203 StGB, § 9 MBO-Ä.

³⁶ Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BDSG oder einer spezialgesetzlichen Vorschrift.

gung zu geben.⁴⁹ Ist der Patient z. B. in einem Notfall nicht ansprechbar, dürfen seine Gesundheitsdaten zum Schutz seines Lebens oder des Lebens eines Dritten verarbeitet werden.

• zur Wahrung von Rechtsansprüchen

Gesundheitsdaten dürfen ferner verarbeitet werden, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.⁵⁰ Das betrifft zum Beispiel die Durchsetzung von Honorarforderungen gegenüber dem Patienten aufgrund eines Behandlungsverhältnisses oder die Verteidigung im Fall von Behandlungsfehlervorwürfen und Aufklärungsrügen. Dabei dürfen die zur Durchsetzung oder Verteidigung notwendigen Informationen über den Patienten, z. B. an ein Zivilgericht, weitergegeben werden.

Empfehlung: Im Rahmen eines berufsrechtlichen oder berufs-, straf- sowie zivilgerichtlichen Verfahrens sollte mit einem Anwalt erörtert werden, welche Informationen, z. B. an das Gericht, weitergegeben werden dürfen.

Fazit: Ärzte dürfen Daten bei der ärztlichen Behandlung, zur Erfüllung spezieller Pflichten aus dem Sozialrecht, zur Erfüllung spezieller Pflichten im öffentlichen Gesundheitsinteresse, zum Schutz lebenswichtiger Interessen bei Einwilligungsunfähigkeit des Patienten oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen verarbeiten. Hierfür stehen gesetzliche Grundlagen zur Verfügung, sodass eine Einwilligung nicht eingeholt werden muss.

3.4.2. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Im Rahmen der Behandlung kann die Datenverarbeitung in der Arztpraxis in den meisten Fällen durch eine gesetzliche Grundlage legitimiert werden. Vereinzelt ist aber eine gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht vorhanden. In diesen Fällen kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zulässig sein, wenn der Patient in die Verarbeitung für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat.⁵¹

In bestimmten Konstellationen kann die Einholung einer Einwilligung erforderlich sein: Für die Durchführung der ärztlichen Abrechnung unter Einbeziehung privater Verrechnungsstellen ist regelmäßig eine Einwilligung einzuholen. Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung wird vereinzelt, z. B. im Rahmen der „besonderen Versorgung“⁵² oder der hausarztzentrierten Versorgung⁵³, eine datenschutzrechtliche Einwilligung gefordert.⁵⁴ Zudem ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich, wenn die Patientinnen und Patienten bspw. via SMS oder E-Mail an ihre Termine erinnert werden sollen.⁵⁵

Eine Einwilligung im Datenschutzrecht ist „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung [...], mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.⁵⁶ Die Anforderungen an die Wirksamkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung sind vor allem

in Art. 7 DSGVO geregelt. Sie werden im Folgenden beschrieben, da in der Arztpraxis verwendete Einwilligungserklärungen an die Anforderungen angepasst werden sollten.

Informiertheit, Bestimmtheit und Verbot der Pauschaleinwilligung

Die Einwilligung muss für eine bestimmte Datenverarbeitung abgegeben werden.⁵⁷ Der Patient muss erkennen können, zu welchem Verarbeitungszweck er diese Einwilligung erteilt, welche Daten in welchem Umfang verarbeitet werden sollen und welchen Personen er die Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten gestatten soll. Die hinreichende Informiertheit ist daher, ebenso wie die Bestimmtheit von vorformulierten Einwilligungserklärungen, weiterhin eine wichtige Voraussetzung. Es sind die bekannten Grundsätze des „informed consent“ (Einwilligung nach erfolgter Aufklärung) entsprechend zu beachten. Pauschaleinwilligungen, deren Reichweite der Patient nicht zuverlässig einschätzen kann, sind unzulässig. Eine Einwilligung, die beispielsweise allgemein die „Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken“ zulassen soll, ist unwirksam. Auch die Einwilligung in die Nutzung der Anwendungen der Telematikinfrastruktur (z. B. elektronische Patientenakte, elektronischer Medikationsplan, elektronische Notfalldaten)⁵⁸ kann auf einzelne Anwendungen beschränkt werden.⁵⁹

Ausdrücklichkeit

Zu beachten ist, dass Gesundheitsdaten zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen, bei der die Einwilligung für die Verarbeitung ausdrücklich erfolgen muss.⁶⁰ Das bedeutet, dass eine Einwilligung durch eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung, z. B. durch Nicken oder durch anderes schlüssiges Verhalten (sog. konkludente Einwilligung) nicht ausreichend ist. Überdies können „Stillschweigen“ und Untätigkeit niemals eine wirksame Einwilligung darstellen.⁶¹

Freiwilligkeit

Zentrale Voraussetzung ist, dass die Einwilligung freiwillig erteilt wird. Das heißt sie muss ohne Zwang, Druck oder Täuschung abgegeben worden sein. Sie darf grundsätzlich nicht von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, die nichts mit der Behandlung des Patienten zu tun haben („Kopplungsverbot“⁶²). Die freie Willensbildung kann zwar fraglich erscheinen, wenn der Betroffene auf eine bestimmte Versorgungsleistung angewiesen ist und in die Datenverarbeitung einwilligen muss, um diese zu erlangen. Wird die datenschutzrechtliche Einwilligung zur „Vorbedingung“ einer Behandlung gemacht, ist sie aber nicht per se unfreiwillig, solange sie keine Datenverarbeitung legitimieren soll, die außerhalb des Behandlungszwecks liegt und damit über das für die Behandlung Notwendige hinausgeht. Im Rahmen einer ärztlichen Behandlung ist in der Regel eine gesetzliche Erlaubnis gegeben (s. 3.4.1.) und es muss mit Ausnahme der genannten besonderen Konstellationen keine Einwilligung eingeholt werden. Auf das „Freiwilligkeitsproblem“ kommt es in diesen Fällen nicht an.

⁴⁹ Art. 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO.

⁵⁰ Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DSGVO.

⁵¹ Vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO.

⁵² § 140a SGB V.

⁵³ § 73b SGB V.

⁵⁴ § 140a Abs. 5 SGB V; zur Abrechnung s. § 295a Abs. 1 SGB V.

⁵⁵ Siehe Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unter: <https://www.datenschutz-berlin.de/themen/gesundheitsverwaltung/>

⁵⁶ Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

⁵⁷ Z. B. in den oben exemplarisch genannten Konstellationen: Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken an eine bestimmte Private Verrechnungsstelle.

⁵⁸ § 334 Abs. 1 SGB V.

⁵⁹ § 339 Abs. 1 SGB V.

⁶⁰ Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO.

⁶¹ S. a. Erwägungsgrund 32 der DSGVO.

⁶² Art. 7 Abs. 4 DSGVO; Erwägungsgrund 43 der DSGVO.

Keine Schriftform, Hervorhebung, Widerrufbarkeit

Die Einwilligung kann schriftlich, in Textform, elektronisch oder mündlich erteilt werden. Wegen der Nachweis- und Rechenschaftspflicht⁶³ ist es jedoch ratsam, dass die Einwilligung schriftlich eingeholt wird. Bei einer elektronischen Einwilligungserklärung ersetzt eine qualifizierte elektronische Signatur die Schriftform. Es genügt als Nachweis aber auch, wenn sie entsprechend protokolliert wird.⁶⁴ Eine Dokumentation der mündlich erklärten Einwilligung kann ebenfalls der notwendigen Nachweisführung dienen.

Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen oder im Rahmen eines vorformulierten Behandlungsvertrages eingeholt, muss sie sich von anderen Sachverhalten unterscheiden lassen (z. B. durch eine Hervorhebung). Sie hat zudem bei formularmäßig verwendbaren Datenschutzerklärungen in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen. Ankreuzlösungen („tick box“) sind zulässig, wobei der Patient aktiv ankreuzen muss („opt-in“), also das Kästchen nicht bereits vorausgefüllt sein darf („opt-out“). Die Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.⁶⁵

Einwilligung von Minderjährigen

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten eines Kindes ist nur rechtmäßig, wenn das Kind über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt und insoweit wirksam einwilligen kann. Das hängt im Einzelfall von der Fähigkeit des Minderjährigen ab, selbstständig und verantwortungsbewusst die Bedeutung und Tragweite seiner datenschutzrechtlichen Einwilligung einschätzen und überblicken zu können. Auf eine starre Altersgrenze kommt es nicht an, sodass z. B. auch ein fünfzehn Jahre⁶⁶ alter oder sogar jüngerer Patient unter den genannten Voraussetzungen im Einzelfall wirksam einwilligen kann. Es empfiehlt sich unter Umständen die Durchführung der datenschutzrechtlichen Aufklärung in jugend- und kindgerechter Sprache.⁶⁷

Besondere Bedingungen für die Einwilligung von Minderjährigen enthält Art. 8 DSGVO; jedoch nur für „Dienste der Informationsgesellschaft“⁶⁸ (z. B. rechtlich zulässige Fernbehandlungen). Aus der Vorschrift lässt sich die allgemeine Vermutung ableiten, dass die Einsichtsfähigkeit jedenfalls gegeben ist, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Ist der Minderjährige nicht einsichtsfähig und/oder hat er noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, ist die Einwilligung nur zulässig mit der Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind oder wenn diese der Einwilligung des Kindes zustimmen. Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind sind die Personen, welche nach deutschem Recht das Sorgerecht innehaben, in der Regel die Eltern,⁶⁹ ein Vormund⁷⁰ oder ein Pfleger⁷¹.

⁶³ Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

⁶⁴ Vgl. Datenschutzkonferenz (DSK), Kurzpapier Nr. 20: Einwilligung nach der DS-GVO, S. 2.

⁶⁵ Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

⁶⁶ Vgl. die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit gem. § 36 SGB I: „Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen.“

⁶⁷ Vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO.

⁶⁸ S. Art. 4 Nr. 25 DSGVO i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie (EU) 2015/1535: Eine gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

⁶⁹ §§ 1626 ff. BGB.

⁷⁰ §§ 1773 ff. BGB.

⁷¹ § 1630 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

Einige Gesetze schreiben die (schriftliche) Einwilligung vor (Einwilligungsvorbehalte)

Einige Fachgesetze schreiben eine Einwilligung vor. So ist im Rahmen der vertragsärztlich geregelten „besonderen Versorgung“⁷² die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Durchführung der Verträge über die besondere Versorgung erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten zulässig. In Einzelfällen sieht das SGB V sogar weitergehende Verpflichtungen vor. So ist die Übermittlung und Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes in der elektronischen Patientenakte nur durch die verantwortliche ärztliche Person und mit ausdrücklicher und schriftlicher oder in elektronischer Form vorliegender Einwilligung des Versicherten zulässig.⁷³ Vereinzelt verlangen die Regelungen überdies eine besondere Form der Einwilligung: So ist beispielsweise für die Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen die schriftliche Einwilligung des Versicherten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten einzuhalten.⁷⁴ Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung für den Austausch von Behandlungsdaten zwischen Hausarzt, Facharzt und sonstigen Leistungserbringern zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung genügt hingegen eine Zustimmung des Patienten.⁷⁵

Fazit: In besonderen Fällen kann die Einholung einer Einwilligung zur Datenverarbeitung erforderlich sein. Es ist wichtig, dass diese Einwilligungserklärung entsprechend dem „informed consent“ eingeholt wird. Sie muss insbesondere freiwillig und ausdrücklich erteilt worden und darf nicht pauschal abgefasst sein. Ansonsten ist die Erklärung unwirksam und die Datenverarbeitung rechtswidrig, was ein Bußgeld zur Folge haben kann.⁷⁶ Eine Schriftform ist zwar nicht vorgeschrieben, aus Nachweis- und Beweisgründen aber oft sinnvoll.

3.5. Rechte des Patienten (Betroffenenrechte)

Mit der DSGVO sollten ganz erheblich die Betroffenenrechte gestärkt werden. Die folgenden wichtigsten Rechte von Patienten, deren Daten verarbeitet werden, sind zu beachten.

3.5.1. Transparenz- und Informationspflichten

Die DSGVO sieht umfangreiche Informationspflichten für den Verantwortlichen vor, der Gesundheitsdaten verarbeitet. Diese dienen der Transparenz. Es sind dem Patienten bestimmte Informationen zu geben: z. B. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und die Zwecke sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten.⁷⁷ Ein Katalog, der die schriftlich oder in anderer Form bereitzustellenden Informationen aufführt, ist in Art. 13 bzw. 14 DSGVO zu finden. Die Informationspflicht kann z. B. mündlich, durch **Aushändigung eines vorgefertigten standardisierten Formulars**, durch einen deutlich **sichtbaren Aushang in der Praxis** oder durch die Verwendung eines Flyers mit Verweis auf die Praxis-Homepage erfüllt werden.

⁷² § 140a Abs. 5 SGB V.

⁷³ § 347 Abs. 1 Satz 3 SGB V.

⁷⁴ § 137f Abs. 3 S. 2 SGB V.

⁷⁵ § 73 Abs. 1b SGB V.

⁷⁶ Art. 83 Abs. 5 Buchst. a DSGVO.

⁷⁷ S. Abschnitt 3.4.1.

Verweise auf entsprechende Informationen auf einer Praxiswebseite sind möglich, wenn es sich nicht um eine Information eines anwesenden Patienten handelt und die Informationen leicht auffindbar sind. In jedem Fall müssen die Informationen einfach verständlich, in klarer Sprache und leicht zugänglich sein.

Wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, besteht eine Informationspflicht nicht.⁷⁸ Weitere Ausnahmen sieht das BDSG vor: Eine Informationspflicht besteht im Fall der Datenerhebung bei Dritten insbesondere nicht, wenn Informationen anderer Personen (z. B. Familienangehöriger) betroffen sind und diese aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht vertraulich behandelt werden müssen.⁷⁹ Sie besteht im Fall der direkten Datenerhebung beim Betroffenen nicht, wenn sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.⁸⁰

Fazit: Das Datenschutzrecht sieht Informationspflichten vor, wenn Daten beim Patienten oder bei Dritten über den Patienten erhoben werden. Eine Ausnahme von der Pflicht besteht z. B., wenn die Patienten bereits über alle notwendigen Informationen verfügen, die in Art. 13 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelistet sind.

Hinweis: Es werden von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erarbeitete Musterformulare bereitgestellt.⁸¹ Weitere Vordrucke zur Umsetzung der Informationspflichten sind ebenfalls im Internet verfügbar.

3.5.2. Auskunftsrecht des Patienten

Artikel 15 Abs. 1 DSGVO enthält das Recht des Patienten auf Auskunft über alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten.⁸² Im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses umfasst dies regelmäßig sämtliche in der Patientenakte enthaltenen Informationen.⁸³ Der Arzt hat diese Auskunft unverzüglich⁸⁴ in schriftlicher, elektronischer oder – auf Wunsch des Patienten – mündlicher Form sowie unentgeltlich zu erteilen. Außerdem besteht nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein Anspruch auf eine unentgeltliche Erstkopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, also der Patientenakte.⁸⁵ Wichtige Ausnahmen sind unter anderem im BDSG geregelt.⁸⁶ Diese betreffen zum Beispiel Situationen, in denen Aufbewahrungspflichten oder besondere Geheimhaltungspflichten bestehen oder die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erfolgt. Das Auskunftsrecht besteht demnach nicht, wenn die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßi-

gen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.⁸⁷ Das Auskunftsrecht besteht auch nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.⁸⁸

Besteht das Auskunftsrecht, sind dem Patienten darüber hinaus die in Art. 15 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Informationen zu geben, z. B. Verarbeitungszwecke, Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeiter), geplante Speicherdauer und das Bestehen von Betroffenenrechten wie das Recht auf Löschung etc.).

Hinweis: Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist zu unterscheiden vom Recht des Patienten zur Einsichtnahme in seine Patientenakte gemäß § 630g BGB, welches zum Teil abweichenden Maßstäben unterliegt (s. Abschnitt 5.).

3.5.3. Berichtigung, Löschen und Einschränkung der Verarbeitung von Daten

Patienten haben das Recht, vom Arzt die Berichtigung sie betreffender, unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen⁸⁹, die in die Patientendokumentation gelangt sind. Es kann, je nach Verarbeitungszweck, als Unterfall der Berichtigung auch die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten durch ein Hinzufügen fehlender Daten verlangt werden.⁹⁰ Die Berichtigung erfolgt unentgeltlich⁹¹ und hat „unverzüglich“ zu geschehen⁹², d. h. sie darf nach der Überprüfung der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit nicht weiter hinausgezögert werden. Eine Ablehnung ist zu begründen.⁹³ Der Berichtigungsanspruch bezieht sich nur auf Tatsachenangaben, also Angaben, die einem empirischen Beweis zugänglich sind, z. B. Daten, die anlässlich einer Behandlung erhoben worden sind (z. B. Körpergewicht, Größe des Patienten) und ggf. fehlerhaft dokumentiert wurden. Auf das Verschulden und die Ursache des Fehlers kommt es nicht an. Unrichtig sind Daten, wenn z. B. getätigte Feststellungen zur körperlichen Befindlichkeit oder zur Behandlung nach objektiven Maßstäben nicht der Realität entsprechen. Werturteile sind von dem Berichtigungsanspruch nicht erfasst. Ärztliche Bewertungen (z. B. Diagnosen) müssen demnach nicht berichtigt werden⁹⁴, soweit sie einem Beweis nicht zugänglich sind. Den Beurteilungen zugrundeliegende Gesundheitsdaten als Tatsachenbestandteile können demgegenüber zu berichtigen sein. Eine Tatsachenangabe wird nicht unrichtig, weil sich die Tatsache zwischenzeitlich verändert hat (z. B. Gewichtsreduktion). Fehlen die aktuellen Angaben, kann die Patientendokumentation aber unter Umständen unvollständig sein, sodass eine Vervollständigung verlangt werden kann, wenn der Verarbeitungszweck (Dokumentation des Körpergewichts über einen bestimmten Zeitraum) dies gebietet. Die nachträgliche Berichtigung bzw. Vervollständigung ist unter Beibehaltung der alten Angabe zu vermerken. Zu beachten

⁷⁸ Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO.

⁷⁹ Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG.

⁸⁰ § 32 Abs. 1 Nr. 4 BDSG.

⁸¹ Abrufbar unter <https://www.kbv.de/documents/praxis/praxisfuehrung/datenschutz/daten-schutz-patienteninformation-muster.docx> [Abruf am 10.11.2025].

⁸² Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

⁸³ EuGH, Urteil vom 26.10.2023 - C-307/22, Rn. 79.

⁸⁴ D. h. „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 BGB), jedenfalls aber innerhalb eines Monats (Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

⁸⁵ EuGH, Urteil vom 26.10.2023 - C-307/22, Rn. 79.

⁸⁶ Siehe die Ausnahmen in § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1 und 34 BDSG. S. auch Art. 15 Abs. 4 DSGVO.

⁸⁷ § 34 Abs. 1 Nr. 1, Buchst. a BDSG.

⁸⁸ § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG.

⁸⁹ Art. 16 S. 1 DSGVO, s.a. Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO und Art. 8 Abs. 2 S. 2 EU-Grundrechtecharta.

⁹⁰ Art. 16 S. 2 DSGVO.

⁹¹ Art. 12 Abs. 5 DSGVO.

⁹² § 121 Abs. 1 S. 1 BGB: „ohne schuldhaftes Zögern“.

⁹³ Art. 12 Abs. 4 DSGVO.

⁹⁴ Nach BGH NJW 1989, 774 f. sind Diagnosen nicht widerrufbar.

sind dementsprechend Pflichten, die sich aus der ärztlichen Dokumentationspflicht gem. § 630f BGB ergeben: Von dem Anspruch auf Berichtigung unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, die Patientenakte so zu führen, dass der ursprüngliche Inhalt der Dokumentation erkennbar bleibt (vgl. Abschnitt 4.1).⁹⁵

Ein Anspruch der Patienten auf unverzügliche Löschung⁹⁶ ihrer Daten besteht insbesondere, wenn diese Patientendaten nicht mehr benötigt werden, die Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen wurde, ein Widerspruch gegen die Verarbeitung erklärt wurde oder die Speicherung unzulässig ist.⁹⁷ Ein Anspruch des Patienten auf Löschung der patientenbezogenen Daten kommt gemäß § 35 Abs. 3 BDSG und Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO aber nicht in Betracht, wenn dem eine vertragliche oder satzungsgemäße Aufbewahrungspflicht entgegensteht.⁹⁸ Für den Bereich der ärztlichen Dokumentation gilt grundsätzlich eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht nach Abschluss der Behandlung⁹⁹ (vgl. im Abschnitt 4.3.). In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“).¹⁰⁰ Eine „Einschränkung der Verarbeitung“ ist die „Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken“.¹⁰¹ Es hat demnach nur noch eine Speicherung der Daten zu erfolgen; eine Verarbeitung der Daten ist nur noch unter engen Voraussetzungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Die Umsetzung der Einschränkung kann z. B. durch eine separate Abspeicherung der Daten erfolgen.

Die weitere Speicherung der Patientendaten bleibt auch erlaubt, wenn sie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen (z. B. im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung) erfolgt.¹⁰² Weitere Ausnahmen von der Löschungspflicht bestehen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit¹⁰³ (z. B. zum Zweck der Meldung an Krebsregister oder im Rahmen des Infektionsschutzes) oder im Interesse wissenschaftlicher Forschung.¹⁰⁴ Ferner müssen Patientendaten nicht gelöscht werden, wenn sie in einem konkreten Fall zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen (z. B. Honorarforderungen) oder zur eigenen Verteidigung (z. B. Behandlungsfehlervorwürfe) erforderlich sind.¹⁰⁵

Bis geprüft werden konnte, ob Berichtigungs- oder Löschanträge bestehen, kann die Verarbeitung übergangsweise einzuschränken sein.¹⁰⁶ Die Einschränkung der Verarbeitung erfolgt zudem, wenn die Daten für den Verarbeitungszweck zwar nicht mehr gebraucht werden, der Patient die Daten aber benötigt, um Rechtsansprüche (z. B. gegenüber seiner Krankenversicherung) geltend machen zu können.¹⁰⁷ Im Falle der Einschränkung der Verarbeitung dürfen die Patientendaten nur mit der Einwilligung des Patienten weiterverarbeitet werden.¹⁰⁸

Hinweis: Jede Berichtigung, Löschung von Daten oder Einschränkung der Verarbeitung ist dem Patienten und etwaigen Empfängern dieser personenbezogenen Daten im Nachhinein mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.¹⁰⁹ Soweit der Patient dies verlangt, hat der Arzt diesen über die Empfänger zu unterrichten.¹¹⁰

Fazit: Im Zusammenhang mit Berichtigungs- und Löschanträgen von Patienten müssen Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen berücksichtigt werden, welche die Ansprüche des Patienten begrenzen können.

3.5.4. Recht des Patienten auf Datenübertragbarkeit

Art. 20 DSGVO enthält das Recht für Patienten, ihre Daten unentgeltlich in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (sog. Datenportabilität). Es dient der Erleichterung des elektronischen Informationstransfers. Das Recht betrifft allerdings nur Daten, die von den Patienten auf Basis einer Einwilligung selbst zur Verfügung gestellt wurden¹¹¹ (z. B. aus Fitness-Apps) und automatisiert, also nicht papierbasiert, verarbeitet werden. Es reicht damit nicht so weit wie das sog. Einsichtsrecht gem. § 630g BGB (dazu 5.)

Darüber hinaus besteht ein Recht der Patienten, dass diese Daten an einen anderen Verantwortlichen (z. B. einen anderen Arzt) übermittelt werden, sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Der Patient hat das Recht, dass die Daten direkt von einem Arzt an einen anderen Verantwortlichen (z. B. einen nachbehandelnden Arzt) übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

Fazit: Das Recht auf Datenportabilität betrifft nur Daten, die von den Patienten auf Basis einer Einwilligung selbst zur Verfügung gestellt wurden und nicht papierbasiert, sondern elektronisch verarbeitet werden. Im Übrigen sind die weitergehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte der Patienten zu beachten.

3.6. Auftragsverarbeitung

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass Ärzte für bestimmte Aufgaben externen Sachverstand bei der Datenverwaltung einbeziehen, z. B. für die (Fern-)Wartung ihrer IT-Systeme oder die Vernichtung von Patientenakten oder Datenträgern sowie die Terminverwaltung¹¹². Soweit die herangezogenen Dienstleister (Auftragsverarbeiter¹¹³) aus diesem Anlass auf Patientendaten zugreifen können, ist neben der strafrechtlichen Befugnis¹¹⁴ eine datenschutzrechtliche Legitimation erforderlich. Diese besteht in der Möglichkeit, eine Auftragsverarbeitung zu vereinbaren mit der Folge, dass die Datenverarbeitung als „Verarbeitung durch eine Stelle“ angesehen wird (Privilegierung) und eine weitere Erlaubnis des Arztes für die Datenübertragung an den Dienstleister in diesem „Innenverhältnis“ nicht erforderlich ist.

⁹⁵ § 630f Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB: „Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind.“

⁹⁶ Art. 17 DSGVO.

⁹⁷ Erwägungsgrund 65 der DSGVO.

⁹⁸ Siehe Anlage: Aufbewahrungspflichten für Arztpraxen.

⁹⁹ § 630f Abs. 3 BGB.

¹⁰⁰ § 35 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 2 BDSG.

¹⁰¹ Art. 4 Nr. 3 DSGVO.

¹⁰² Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO.

¹⁰³ Art. 17 Abs. 3 Buchst. c DSGVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO (s. o. Abschnitt 3.4.1.).

¹⁰⁴ § 27 Abs. 2 BDSG.

¹⁰⁵ Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO.

¹⁰⁶ Art. 18 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

¹⁰⁷ Art. 18 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

¹⁰⁸ Art. 18 Abs. 2 DSGVO.

¹⁰⁹ Art. 12 Abs. 3, Art. 19 DSGVO.

¹¹⁰ Art. 19 DSGVO.

¹¹¹ S. dazu Abschnitt 3.4.2.

¹¹² Siehe auch Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, <https://www.datenschutz-berlin.de/themen/gesundheits/terminverwaltung/>.

¹¹³ Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Er ist nicht Dritter i. S. v. Art. 4 Nr. 10 DSGVO.

¹¹⁴ § 203 Abs. 3 S. 2 StGB n. F.; s. dazu Abschnitt 2.4.3.

Hinweis: Einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis aus dem Gesetz oder durch eine Einwilligung bedarf es bei der Auftragsverarbeitung zwar nicht mehr. Die Auftragsverarbeitung stellt aber keine Befugnis im Sinne von § 203 StGB dar. Es ist hierbei die Neuregelung des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB n.F. zu beachten (s. im Abschnitt 2.4.3.).

Die Art. 28 ff. DSGVO sehen für die Auftragsverarbeitung bestimmte Anforderungen vor: Der Auftragsverarbeiter (z. B. Auftragnehmer einer externen IT-Dienstleistung) ist bspw. unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung sorgfältig auszuwählen.¹¹⁵ Er darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen (Auftraggeber einer externen IT-Dienstleistung) verarbeiten.¹¹⁶ Der Auftragsverarbeiter haftet gemeinsam mit dem Auftraggeber¹¹⁷ und hat neben diesem zahlreiche selbstständige datenschutzrechtliche Pflichten zu erfüllen.¹¹⁸ Die Gesamtverantwortung bleibt aber beim Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen darin unterstützen, die Einhaltung der Pflichten nach der DSGVO nachweisen und Überprüfungen durchführen zu können.¹¹⁹ Der Auftraggeber kann seinen Kontrollpflichten durch eine Zertifizierung nachkommen.¹²⁰

Hinweis: Es bestehen im Fall der Auftragsverarbeitung bestimmte Informationspflichten (s. Abschnitt 3.5.1.): Da in diesem Zusammenhang alle Empfänger mitzuteilen sind¹²¹, muss über die mögliche Einbeziehung von Auftragsverarbeitern bzw. „sonstigen mitwirkenden Personen“¹²² (z. B. zur Wartung der Praxis-EDV) informiert werden. Über diese Empfänger muss ggf. Auskunft erteilt werden (s. dazu Abschnitt 3.5.2.) und sie müssen zudem im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (s. dazu Abschnitt 3.7.) aufgeführt werden.

Empfehlung: Die Auftragsverarbeitung setzt in der Regel den Abschluss eines Vertrages voraus. Ärzte sollten sich daher juristisch beraten lassen. Sie können aber zumindest auf Muster-Vorlagen für Verträge über die Auftragsverarbeitung zurückgreifen.¹²³

Kein Fall der Auftragsverarbeitung liegt bei einer Datenverarbeitung aus Anlass der Einbeziehung von medizinischen Laboren vor. Das gilt auch für die Verwahrung der Patientenkartei im Rahmen der Praxisnachfolge.¹²⁴ Ebenso wenig sind Private Verrechnungsstellen als Auftragsverarbeiter einzuordnen.

3.7. Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Praxisinhaber haben als „Verantwortliche“ für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ein Verzeichnis von Verarbeitungstätig-

keiten zu führen.¹²⁵ Dieses betrifft alle automatisierten Verarbeitungsvorgänge sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung, wenn beabsichtigt ist, die Daten in einem Dateisystem zu speichern. Bei mehreren Einzelverarbeitungsschritten kann eine Zusammenfassung erfolgen, sofern mehrere Verarbeitungsschritte zu einem gemeinsamen Zweck erfolgen.

Da in Arztpraxen regelmäßig Daten besonderer Kategorien verarbeitet werden, zu denen gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO Gesundheitsdaten¹²⁶ zählen, sind die Verantwortlichen ausnahmslos zur Führung des Verzeichnisses verpflichtet.¹²⁷ Die Führung dieses Verzeichnisses ist ein Teil der neuen Rechenschafts- und Nachweispflicht der Verantwortlichen. Zwar müssen Ärzte das Verzeichnis nicht initiativ bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde vorlegen; es besteht also keine Meldepflicht. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist aber vorzuhalten, da es den Aufsichtsbehörden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist.¹²⁸ Das schriftlich oder elektronisch zu führende Verzeichnis hat sämtliche in Art. 30 Abs. 1 S. 2 DSGVO aufgeführten Angaben zu enthalten, z. B. die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Gesundheitsdaten offengelegt werden und, wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung.

Hinweis: Ärzte müssen die wesentlichen Informationen einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten schriftlich dokumentieren. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hält dafür eine Muster-Vorlage, ein Ausfüllbeispiel sowie weitere Hinweise bereit.¹²⁹

Fazit: Alle Praxisinhaber haben für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis dient vorrangig der eigenen Datenschutzorganisation in der Arztpraxis sowie als Grundlage zur Erfüllung anderer Pflichten (z. B. der Rechenschaftspflicht oder der Datenschutzfolgenabschätzung).

3.8. Pflicht zur Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO soll auch die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO dienen. Eine solche Abschätzung der Folgen eines Datenverarbeitungsvorgangs ist immer dann vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke voraussichtlich ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Patienten** zur Folge hat, deren Gesundheitsdaten verarbeitet werden sollen. Die DSGVO nimmt dies bei der Verwendung neuer Technologien¹³⁰ (z. B. Cloud Dienste) und in drei gesetzlich aufgeführten Fällen an, u. a. bei systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche¹³¹ (z. B. Videoüberwachung in der Arztpraxis) sowie bei der „umfangreichen Verarbeitung“ von Gesundheitsdaten als be-

¹¹⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 1 DSGVO.

¹¹⁶ Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. a und Art. 29 DSGVO.

¹¹⁷ Vgl. Art. 82 Abs. 1, 2 u. 4 DSGVO.

¹¹⁸ Z. B. Art. 30 Abs. 2 DSGVO.

¹¹⁹ Art. 28 Abs. 3 Buchst. h DSGVO.

¹²⁰ Art. 28 Abs. 5 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 DSGVO.

¹²¹ S. Art. 13 Abs. 1 Buchst. e und Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DSGVO.

¹²² Vgl. § 203 Abs. 3 S. 2 StGB, s. dazu 2.4.2.

¹²³ Siehe derzeit das vom Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., der DKG u. a. ausgearbeitete „Muster-Auftragsverarbeitungs-Vertrag für das Gesundheitswesen“, abrufbar unter: <https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2017/07/Muster-AV-Vertrag.pdf> [Abruf am 09.09.2021].

¹²⁴ Z. B. nach einer Praxisveräußerung, s. dazu auch unter 2.4.1.

¹²⁵ Art. 30 DSGVO.

¹²⁶ Art. 4 Nr. 15 DSGVO.

¹²⁷ Vgl. Art. 30 Abs. 5 DSGVO.

¹²⁸ Art. 30 Abs. 4 DSGVO.

¹²⁹ <https://www.kbv.de/documents/praxis/praxisfuehrung/datenschutz/datenschutz-verarbeitungsverzeichnis-muster.docx> und <https://www.kbv.de/documents/praxis/praxisfuehrung/datenschutz/datenschutz-verarbeitungsverzeichnis-ausfuellbeispiel.pdf>

¹³⁰ Art. 35 Abs. 1 DSGVO.

¹³¹ Art. 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO.

sondere Kategorien von personenbezogenen Daten.¹³² In diesen Fällen ist die Datenschutz-Folgenabschätzung obligatorisch.

Eine „**umfangreiche Verarbeitung**“ von Gesundheitsdaten erfolgt bei einer Vielzahl automatisiert bearbeiteter Datensätze einer größeren Anzahl von Patienten in der Arztpraxis. Kriterien zur Bestimmung sind:

- die Zahl der Betroffenen (Patienten),
- die verarbeitete Datenmenge,
- die Dauer der Verarbeitung und
- ein geografischer Aspekt (regionale, nationale oder supranationale Reichweite).

Nach Erwägungsgrund 91 der DSGVO ist eine Verarbeitung aber nicht als umfangreich einzuordnen, wenn die Verarbeitung „personenbezogene Daten von Patienten“ betrifft und durch einen „einzelnen Arzt“ erfolgt. Unabhängig von der Organisationsform (Einzelarztpraxis, Berufsausübungs- oder Praxisgemeinschaft) ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung damit nicht vorzunehmen, wenn in Orientierung am durchschnittlich betroffenen einzelnen Arzt als Referenzpunkt eine umfangreiche Verarbeitung nicht stattfindet. Da in der Rechtsprechung bislang keine konkreten Schwellenwerte benannt wurden, bedarf es jeweils einer Prüfung im Einzelfall (s. zu dem Aspekt der „umfangreichen Verarbeitung“ auch 3.9.).

Die „umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten“ ist jedoch nur ein Kriterium zur Einschätzung, ob „hohe Risiken“ für die Rechte der Patienten bestehen, welche die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich machen. Unabhängig davon ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung in einer Arztpraxis durchzuführen, wenn ansonsten ein „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ besteht, das u. a. „zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden“ führen könnte. Nach einem Kriterienkatalog soll das der Fall sein, wenn die Verarbeitung insbesondere¹³³

- zu einer Diskriminierung führen kann,
- zu einem finanziellen Verlust,
- zu einer Rufschädigung,
- zu einem Verlust der Vertraulichkeit des Patientengeheimnisses (Gefahr des Bruchs der ärztlichen Schweigepflicht),
- zur Hinderung der Kontrolle über die eigenen Daten oder
- zur Erstellung von Profilen durch Analysen und Prognosen (z. B. genetische Analysen) führen könnte, ferner
- wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen (insbesondere von Kindern oder psychisch Erkrankten) verarbeitet werden oder
- wenn sensible Daten betroffen sind (z. B. genetische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben),
- wenn die Verarbeitung einer großen Menge von Patientendaten erfolgt und eine große Anzahl von Patienten betrifft (s. zur „umfangreichen Verarbeitung“ bereits oben).

Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) (früher sog. Art- 29-Datenschutzgruppe) und der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn mindestens zwei dieser Kriterien erfüllt sind. Demnach ist die Datenschutz-Folgenabschätzung in einem Krankenhaus durchzuführen, wenn dort

genetische oder medizinische Daten in einem Krankenhausinformationssystem verarbeitet werden. Hingegen soll die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt nicht dazu führen, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist aber auch in einer Praxis eines einzelnen Arztes durchzuführen, wenn die Beurteilung ergibt, dass ein hohes Risiko nach den aufgeführten Kriterien dennoch anzunehmen ist. Das kann z. B. Praxen betreffen, die gendiagnostische Verfahren anwenden oder die besonders schutzbedürftige Patientengruppen behandeln (z. B. Kinder). Diese Aspekte, wie auch das Kriterium der umfangreichen Verarbeitung, sind bei der Gesamtwürdigung, ob ein hohes Risiko besteht, jedoch jeweils nur ein Faktor.

Risikoreiche Verfahren der Datenverarbeitung, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich machen, können im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung oder der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V auftreten, wenn eine große Zahl von Patientendaten durch verschiedene Ärzte verwendet, übertragen oder auf andere Weise verarbeitet werden und Risiken für das Patientengeheimnis bestehen. Das gilt unter Umständen, wenn eine Beteiligung von Ärzten an digitalen Gesundheitsanwendungen¹³⁴ erfolgt. Ein Verlust der Vertraulichkeit des Patientengeheimnisses ist hierbei möglich.

Ergibt die Vorprüfung (sog. Schwellwertanalyse) jedoch, dass kein hohes Risiko besteht oder bereits durch technisch-organisatorische Vorkehrungen hinreichende Abwehrmaßnahmen ergriffen worden sind, welche das Risiko wirksam eindämmen und damit deren Eintrittswahrscheinlichkeit gering ist, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht durchgeführt werden. Dieses Ergebnis ist wegen der datenschutzrechtlichen Nachweispflicht¹³⁵ aber zu dokumentieren.

Hinweis: Vertiefende Hinweise über die Kriterien zur Bestimmung der Risiken hat die europäische Artikel-29-Datenschutzgruppe in Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung erarbeitet.¹³⁶ Abschließende Rechtsmeinungen haben sich noch nicht herausgebildet. Ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Einzelfall durchzuführen ist, sollte im Zweifel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erfragt werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde erstellt und veröffentlicht zudem eine Liste zu Vorgängen, bei denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (sog. „**Muss-Liste**“) und kann eine Liste zu Vorgängen erstellen, in denen eine solche entbehrlich ist.¹³⁷ Wurde eine Verarbeitungstätigkeit in die „Muss-Liste“ aufgenommen, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung obligatorisch.

Hinweis: Eine Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, hat die Datenschutzkonferenz (DSK) zusammenge-

¹³² Art. 35 Abs. 3 Buchst. b DSGVO.

¹³³ Vgl. zum Ganzen Erwägungsgrund 75 der DSGVO.

¹³⁴ § 33a SGB V.

¹³⁵ Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

¹³⁶ Datenschutzgruppe nach Artikel 29, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 Rev.01, S. 10 ff., abrufbar hier: https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236 [Abruf am 09.09.2021].

¹³⁷ Art. 35 Abs. 4, Abs. 5 DSGVO.

stellt.¹³⁸ Sie nennt z. B. den Einsatz von Telemedizin-Lösungen zur detaillierten Bearbeitung von Krankheitsdaten (wie etwa die Erhebung von Blutzuckerwerten via Webportal oder App). Für Komponenten der dezentralen Telematikinfrastruktur müssen Ärztinnen und Ärzte hingegen keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Diese erfolgte im Zuge des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG).¹³⁹

Inhaltlich richtet sich die Folgenabschätzung nach den Vorgaben von Art. 35 Abs. 7 DSGVO, was unter anderem eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck, eine Bewertung der Risiken für die Patienten sowie die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen umfasst.

Ergibt die Datenschutz-Folgenabschätzung, dass wegen der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte von Patienten besteht, muss der Arzt die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren, bevor mit der Verarbeitung begonnen wird, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.¹⁴⁰ Ansonsten bestehen nach der DSGVO wegen des damit verbundenen bürokratischen und finanziellen Aufwandes keine Meldepflichten für Verarbeitungsvorgänge mehr.¹⁴¹ Das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung ist zu dokumentieren.¹⁴²

Hinweis: Auf Basis des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten lässt sich eine Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen, die überdies bei Einrichtung neuer Verarbeitungsverfahren durchgeführt werden sollte. Bestehen möglicherweise hohe Risiken bei der Datenverarbeitung, ist eine externe Datenschutzprüfung zu empfehlen. Es ist insgesamt ratsam, für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend spezialisierte IT-Dienstleister heranzuziehen.

3.9. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche müssen grundsätzlich einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen. Dieser dient der internen Kontrolle, um den Datenschutz einzuhalten. Die Pflicht zur Benennung eines DSB in der Arztpraxis wird gegenwärtig unterschiedlich beurteilt. Gesetzlich sind drei Fälle zu unterscheiden, nach denen ein DSB zu benennen ist:

1. Fall: Mindestens 20 Beschäftigte sind regelhaft mit Datenverarbeitung befasst:

Soweit in einer Arztpraxis „in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt werden, ist in jedem Fall ein DSB zu benennen.¹⁴³ Es sind die Mitarbeiter zu berücksichti-

gen, die regelhaft und nicht nur gelegentlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Dies sind typischerweise die Mitarbeiter, die beispielsweise mit der Datenerfassung am Empfang oder der Datenverarbeitung im Rahmen der Abrechnung betraut sind. Erfasst werden auch angestellte Ärzte, Auszubildende sowie freie Mitarbeiter, jedoch nicht der Praxisinhaber selbst. „In der Regel“ beschäftigt ist eine Person, wenn sie für diese Aufgabe, die nicht ihre Hauptaufgabe sein muss, zumindest auf längere Zeit vorgesehen ist und sie entsprechend wahrnimmt.

2. Fall: Besonders risikoreiche Datenverarbeitung, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordert:

Unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ist ein DSB zu benennen, wenn unter den bereits erläuterten Voraussetzungen (s. bei 3.8.) eine **Datenschutz-Folgenabschätzung**¹⁴⁴ vorzunehmen ist.¹⁴⁵ Das ist, wie gezeigt, in der Einzelarztpraxis nicht stets der Fall, sondern nur, wenn ein „hohes Risiko“ besteht. Ein DSB ist zu benennen, wenn eine „umfangreiche Verarbeitung“ von Gesundheitsdaten (z. B. durch eine große Anzahl von Patientendatensätzen)¹⁴⁶ erfolgt, die über das übliche Maß der in einer Einzelarztpraxis verarbeiteten Daten hinausgeht, oder wenn ansonsten ein „hohes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten der Patienten durch die Datenverarbeitung (z. B. bei der Verarbeitung genetischer Daten) anzunehmen ist.¹⁴⁷ Keine Pflicht, einen DSB zu benennen, besteht aufgrund der für die Telematikinfrastruktur durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung.¹⁴⁸ Das wurde im Gesetz ausdrücklich festgelegt.¹⁴⁹

3. Fall: Umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten als Kerntätigkeit

Im Übrigen sind Arztpraxen nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, einen DSB zu benennen, wenn die „**Kerntätigkeit**“ des Verantwortlichen in der „**umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten**“ besteht. Auf die Anzahl der Beschäftigten kommt es hiernach nicht an.¹⁵⁰ Die „Kerntätigkeit“ von Ärzten ist die Behandlung von Patienten und nicht die Datenverwaltung. Zwar gehört dazu auch die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Dokumentation. Dies ist aber nicht der eigentliche Geschäftszweck des ärztlichen Handelns. Ob es sich in der Arztpraxis um eine „umfangreiche Verarbeitung“ von Gesundheitsdaten handelt, hängt vom Einzelfall ab. Ebenso wie bei der Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine „umfangreiche Verarbeitung“ nicht gegeben, wenn die Verarbeitung der Gesundheitsdaten durch einen „einzelnen Arzt“ erfolgt. Dieser wird von Erwägungsgrund 91 der DSGVO privilegiert (s. schon im Abschnitt 3.8.).

¹⁴⁴ DSGVO.

¹⁴⁵ § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG.

¹⁴⁶ Art. 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO.

¹⁴⁷ Art. 35 Abs. 1 DSGVO.

¹⁴⁸ S. auch bei 3.8.

¹⁴⁹ § 307 Abs. 1 S. 4 SGB V.

¹⁵⁰ Einige Landesbeauftragte für den Datenschutz vertreten hierzu – entgegen der Vermutung des Bundesgesetzgebers gem. § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG – dass bereits bei 10 Personen, die in einer Arztpraxis mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, von einer umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten auszugehen ist. Je nach Bundesland kann wegen der divergierenden Auffassungen derzeit nur empfohlen werden, sich bei dem jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz über diese Frage zu informieren.

¹³⁸ Sog. „Muss-Liste“, Version 1.1 vom 17.10.2018, abrufbar z. B. unter: https://ffd.nieder-sachsen.de/download/134415/DSFA_Muss-Liste_fuer_den_nicht-oeffentlichen_Bereich.pdf [Abruf am 09.09.2021].

¹³⁹ Es handelt sich um allgemeine Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage gem. Art. 35 Abs. 10 DSGVO.

¹⁴⁰ Art. 36 Abs. 1 DSGVO.

¹⁴¹ Erwägungsgrund 89 der DSGVO.

¹⁴² Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

¹⁴³ § 38 Abs. 1 BDSG.

Praxen von „einzelnen Ärzten“ müssen damit grundsätzlich keinen DSB benennen, es sei denn, dass sie ausnahmsweise in einem Ausmaß mit einer Datenverarbeitung von Patientendaten befasst sind, welche die des durchschnittlichen „einzelnen Arztes“ erheblich übersteigt. Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz vertreten in einem Kurzpapier offenbar¹⁵¹, dass auch in Einzelarztpraxen ein DSB zu benennen sein kann, wenn ein „erheblich“ vom „durchschnittlichen privilegierten Einzelarzt“ abweichender Umfang einer Datenverarbeitung erfolgt, der an der Betroffenenanzahl zu bemessen sein soll. Was darunter konkret zu verstehen ist, wird offengelassen. Da in einzelnen Facharztgebieten im Fachgruppendurchschnitt bis zu 1.500 Patienten pro Quartal behandelt werden, können als Orientierungsgröße ca. 6.000 Datensätze pro Jahr dienen, wobei die aufgrund von Aufbewahrungsfristen ohnehin schon dokumentierten Patientendatensätze hinzuzurechnen sind.

Für **Organisationsgemeinschaften**, wie Praxismgemeinschaften, gilt nichts anderes als für Einzelarztpraxen, da dort eine getrennte Datenhaltung erfolgen muss und insoweit – abgesehen von der Kostenteilung für Geräte und Personal – eine Behandlung durch einen „einzelnen Arzt“ im Sinne von Erwägungsgrund 91 der DSGVO stattfindet. Für sie ist die Benennung eines DSB nicht verpflichtend.

In **kleineren Berufsausübungsgemeinschaften** findet im Vergleich zum durchschnittlichen „einzelnen Arzt“ keine umfangreiche Verarbeitung statt, wenn keine signifikant höhere Anzahl an Patientendatensätzen als in Einzelarztpraxen verarbeitet wird. In diesen Fällen ist die Benennung eines DSB auch in Berufsausübungsgemeinschaften nicht verpflichtend.

Beispiel: Findet in einer Berufsausübungsgemeinschaft von drei Psychotherapeuten im Quartal eine Behandlung von z. B. ca. 150 Patienten statt, kann im Vergleich z. B. zu einer augenheilkundlichen Einzelpraxis mit einer Behandlungsfallzahl von 1.200 Patienten im Quartal keine „umfangreiche Verarbeitung“ angenommen werden.

In **größeren Berufsausübungsgemeinschaften** (z. B. Gemeinschaftspraxen mit mehr als zwanzig mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitern), in der eine im Vergleich zum einzelnen Arzt überdurchschnittliche Verarbeitungstätigkeit erfolgt, ist ein DSB zu benennen.

Wenn ein DSB benannt werden muss, ist darauf zu achten, dass die Person fachlich qualifiziert ist, um die in Art. 39 DSGVO aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.¹⁵² Das Maß der **erforderlichen Fachkunde** bestimmt sich nach dem Umfang der Datenverarbeitung und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten. Zur erforderlichen Fachkunde gehören neben guten Kenntnissen über die technischen Gegebenheiten gute Kenntnisse über die (datenschutz-)rechtlichen Vorgaben. Auch ein Mitarbeiter der Arztpraxis, der über entsprechende Kenntnisse verfügt, kann als betrieblicher DSB benannt werden. Der Praxisinhaber als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts kann diese Aufgabe nicht selbst übernehmen. Die notwendigen Fach-

kenntnisse können über Schulungen erworben werden. Mit der Wahrnehmung der Funktion des DSB kann auch ein **externer Dienstleister** beauftragt werden.¹⁵³ Diesem steht, ebenso wie dem Arzt, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu und er ist nach dem Datenschutzrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet.¹⁵⁴ Im Übrigen wird dem DSB gemäß § 203 Abs. 4 S. 1 StGB n.F. eine straffbewehrte Schweigepflicht auferlegt.

Die **Kontaktdaten des DSB sind zu veröffentlichen** und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.¹⁵⁵ Der DSB ist durch die Praxisinhaber (Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts) frühzeitig in Datenverarbeitungsprozesse einzubinden und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.¹⁵⁶ Ihm dürfen indes hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben keine Weisungen erteilt werden und er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.¹⁵⁷

Fazit: Arztpraxen müssen prüfen, ob sie einen (externen) DSB zu benennen haben. Einzelarztpraxen und Organisationsgemeinschaften müssen nur ausnahmsweise einen DSB benennen. Bei größeren Berufsausübungsgemeinschaften ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. In jedem Fall ist ein DSB zu benennen, wenn mindestens 20 Mitarbeiter mit der automatisierten Datenverarbeitung befasst sind. Insbesondere ist der Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beachten: Ist diese verpflichtend durchzuführen, bedarf es auch der Benennung eines (externen) DSB, ohne dass es noch darauf ankommt, ob die „Kerntätigkeit“ in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht.

Hinweis: Für die Benennung eines (externen) DSB spricht in Zweifelsfällen, dass damit ein Ansprechpartner für Datenschutzfragen zur Verfügung steht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen vermieden werden können. Wird ein externer DSB benannt, ist dieser zur Geheimhaltung zu verpflichten; andernfalls können sich die verantwortlichen Ärzte strafbar machen.¹⁵⁸

3.10. Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverstößen

Sofern der Schutz personenbezogener Daten verletzt wird („Datenpannen“), haben Praxisinhaber den Vorfall unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.¹⁵⁹ Meldepflichtige Vorfälle sind z. B. Angriffe von außen („Hacking-Angriffe“), der versehentliche Verlust von Datenträgern oder die Missachtung von Datenschutzvorgaben durch Mitarbeiter. Kann die Meldung nicht innerhalb dieser Zeitspanne erfolgen (z. B. am Wochenende), ist sie nachzuholen und eine entsprechende Begründung für die Verzögerung beizufügen. Die Inhalte der Meldung können Art. 33 Abs. 3 DSGVO entnommen werden. Die Datenpanne ist zudem zu dokumentieren.¹⁶⁰

Eine Meldepflicht wird indes nicht ausgelöst, wenn voraussichtlich kein Risiko oder nur ein geringes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Patienten besteht, weil Maßnah-

¹⁵³ Art. 37 Abs. 6 DSGVO.

¹⁵⁴ § 38 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 6 u. Abs. 5 S. 2 BDSG n. F.

¹⁵⁵ Art. 37 Abs. 7 DSGVO.

¹⁵⁶ Art. 38 Abs. 1 und 2 DSGVO.

¹⁵⁷ Art. 38 Abs. 3 DSGVO.

¹⁵⁸ § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB, s. im Anschnitt 2.4.3.

¹⁵⁹ Art. 33 DSGVO.

¹⁶⁰ Art. 33 Abs. 5 DSGVO.

¹⁵¹ Datenschutzkonferenz (DSK), Kurzpapier 12: „Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern“, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_12.pdf [Abruf am 09.09.2021]

¹⁵² Art. 37 Abs. 5 DSGVO.

men zur Schadenseindämmung nachweisbar¹⁶¹ ergriffen worden sind. Mögliche Risiken sind der Verlust der Kontrolle über die eigenen Gesundheitsdaten, der Verlust der Vertraulichkeit des Berufsgeheimnisses, Diskriminierungen, eine Rufschädigung oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile.¹⁶²

Sofern eine meldepflichtige „Datenpanne“ vorliegt, müssen auch die betroffenen Patienten unverzüglich in klarer und einfacher Sprache benachrichtigt werden, wenn ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten wahrscheinlich erscheint.¹⁶³ Eine Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (z. B. eine Verschlüsselung) ausschließen, dass ein Schaden für Patienten eintreten kann oder wenn wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden.

Hinweis: Die Meldung muss auch dann erfolgen, wenn man sich damit selbst belasten würde, einen Verstoß gegen eine bußgeldbewehrte Pflicht oder gegen die ärztliche Schweigepflicht begangen zu haben. Die sich daraus ergebende Problematik hat man gesehen: Es besteht ein „Verwertungsverbot“, d.h. Meldungen und Benachrichtigungen bei „Datenpannen“ dürfen im Strafverfahren oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren nur mit Zustimmung des Arztes gegen ihn verwendet werden.¹⁶⁴

Empfehlung: Es sollten in der Arztpraxis festgelegt werden, wer für die Meldung von Datenschutzvorfällen zuständig ist und wie die Meldung, ggfs. unter Einschaltung des DSB oder eines anderen externen Beraters erfolgt.

3.11. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die DSGVO verpflichtet den Praxisinhaber, technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen.¹⁶⁵ Sie müssen unter Berücksichtigung der bezweckten Verarbeitung von Gesundheitsdaten und der möglichen Risiken für die Rechte von Patienten geeignet sein, den Datenschutz gemäß der DSGVO und eine hinreichende Informationssicherheit zu gewährleisten.¹⁶⁶

Empfehlung: Auf Basis des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten lässt sich eine Bewertung der Risiken vornehmen.

Zu berücksichtigende Schutzziele der Informations- und IT-Sicherheit werden in Art. 32 DSGVO benannt: Dazu zählt z. B. die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten. Eine Konkretisierung erfolgt durch die IT-Sicherheitsrichtlinie gem. § 390 SGB V¹⁶⁷, die auch für den privatärztlichen Bereich eine gute Orientierung bietet.

3.12. Sanktionen bei Verstößen

Die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Datenschutz soll seitens der zuständigen Datenschutzbehörden durchgesetzt werden können. Daher können die Aufsichtsbehörden nicht nur Bußgelder verhängen, sondern anstelle dessen oder auch zusätzlich z. B. Warnungen, Verwarnungen oder Weisungen erteilen oder eine Datenverarbeitung verbieten.¹⁶⁸

Der Rahmen möglicher Geldbußen wurde mit der DSGVO drastisch erhöht, und zwar auf bis zu 10.000.000 EUR. Gegen ein Unternehmen kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden.¹⁶⁹ Das betrifft etwa Verstöße gegen die Vorschriften zur Datenschutz-Folgenabschätzung oder zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses. Bei Verstößen gegen besonders wichtige Datenschutzbestimmungen, die vor allem für Ärzte in Bezug auf ihre Berufstätigkeit einschlägig sind, können die Geldbußen nochmals höher ausfallen: Bei bestimmten Verstößen gegen besonders wichtige Datenschutzbestimmungen, z. B. bei einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Rechtsgrundlage, ist der Bußgeldrahmen verdoppelt auf bis zu 20.000.000 EUR oder 4 % des Jahresumsatzes.¹⁷⁰ Geahndet werden können auch Verstöße im Hinblick auf die Einwilligung¹⁷¹, gegen andere Anforderungen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten¹⁷² oder die Missachtung von Betroffenenrechten. Die bisher festgesetzten Bußgelder lagen allerdings weit unterhalb der vorgenannten Höchstbeträge. In einem Fall wurde zum Beispiel ein Bußgeld in vierstelliger Höhe verhängt, weil ein Arzt unbefugt Daten an einen Dritten übermittelt hatte. In einem anderen Fall wurde hingegen ein Bußgeld im niedrigen sechsstelligen Bereich verhängt, weil aufgrund fehlender technischer und organisatorischer Maßnahmen mehrfach Arztbriefe an andere Ärzte als die weiterbehandelnden Ärzte versendet wurden und keine Protokollierung des Zugriffs auf die Patientendaten erfolgte.¹⁷³

Daneben können Patienten materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche geltend machen.¹⁷⁴ Immaterielle Schäden resultieren unter Umständen aus schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen. In einem Fall wurde zum Ersatz eines immateriellen Schadens in Höhe von 4.000 EUR für die unerlaubte Weitergabe von Gesundheitsdaten des Ehemanns einer Patientin verurteilt.¹⁷⁵

3.13. Beschränkte Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei Berufsgeheimnisträgern

Den Aufsichtsbehörden stehen grundsätzlich umfassende Untersuchungsbefugnisse zur Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzes zu¹⁷⁶; dabei treffen die Verantwortlichen Mitwirkungspflichten. Zu beachten ist aber, dass bestimmte Untersuchungsbefugnisse¹⁷⁷ gegenüber Ärzten als Berufsgeheimnisträ-

¹⁶¹ Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

¹⁶² Erwägungsgrund 85 der DSGVO.

¹⁶³ Art. 34 DSGVO.

¹⁶⁴ §§ 42 Abs. 4, 43 Abs. 4 BDSG n. F.

¹⁶⁵ Art. 24, 32 DSGVO.

¹⁶⁶ Vgl. Art. 24 und Art. 32 DSGVO.

¹⁶⁷ Kassenärztliche Bundesvereinigung, Richtlinie nach § 75b SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, Stand: 22.01.2021, siehe auch <https://hub.kbv.de/display/itsrl> [Abruf am 21.10.2024].

¹⁶⁸ Art. 58 Abs. 2 DSGVO.

¹⁶⁹ Art. 83 Abs. 4 DSGVO.

¹⁷⁰ Art. 83 Abs. 5 DSGVO.

¹⁷¹ Art. 7 DSGVO; s. Abschnitt 3.4.1.

¹⁷² Art. 9 DSGVO; s. Abschnitt 3.4.2.

¹⁷³ 30. Tätigkeitsbericht Datenschutz des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, S. 67 ff., online abrufbar unter https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Taetigkeitsberichte_Datenschutz/Taetigkeitsbericht_PDF/30_taetigkeitsbericht_datenschutz_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 12.11.2025).

¹⁷⁴ Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

¹⁷⁵ AG Pforzheim, Urteil vom 25.03.2020 – 13 C 160/19.

¹⁷⁶ S. Art. 58 DSGVO.

¹⁷⁷ Art. 58 Abs. 1 Buchst. e und f DSGVO.

gern dann nicht bestehen, soweit damit ein Verstoß gegen deren Geheimhaltungspflichten einherginge.¹⁷⁸ Ärzte als Berufseheimnistträger müssen den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz daher keinen Zugang zu personenbezogenen Daten und Informationen gewähren, die dem Patientengeheimnis unterfallen (z. B. zu Patientenakten). Sie müssen zudem keinen Zugang zu den Geschäftsräumen während der Sprechzeiten oder einen vollständigen Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen gewähren, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die ärztliche Schweigepflicht nicht gewahrt werden kann.

Beispiel: Die Überprüfung der Einhaltung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen im Praxis-EDV-System oder einer Videoüberwachungsanlage in der Arztpraxis während der Öffnungszeiten ist grundsätzlich zulässig. Anderes gilt, wenn zu erwarten ist, dass die Aufsichtsbehörde dadurch Kenntnis davon erlangt, welche Personen behandelt werden. Denn dabei handelt es sich schon um Informationen, die dem Patientengeheimnis gem. § 203 StGB unterfallen. Eine Zugangsbefugnis der Behörde besteht dann grundsätzlich nicht. Kündigt die Aufsichtsbehörde dagegen eine Überprüfung außerhalb der Praxisöffnungszeiten an und sind die in den zu untersuchenden Datenverarbeitungsanlagen enthaltenen Patientendaten hinreichend vor einer Kenntnisnahme gesichert (z. B. durch eine Verschlüsselung), sollte den Aufsichtsbehörden der Zugang nicht verwehrt werden. Dasselbe gilt, soweit es um die Überprüfung der Einhaltung des Beschäftigtendatenschutzes geht, weil hierbei grundsätzlich nicht die Gefahr besteht, dass Patientengeheimnisse zur Kenntnis der Aufsichtsbehörden gelangen.

Fazit: Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden ist auf die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu achten. Die Aufsichtsbehörden sollten keinen Zugang zu personenbezogenen Daten und Informationen erhalten, wenn damit die Verletzung des Patientengeheimnisses verbunden wäre.

Hinweis: Bei einer Anhörung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde oder einer Androhung von Bußgeldern¹⁷⁹ sollten Ärzte im Zweifel rechtlichen Beistand zu Rate ziehen.

4. Ärztliche Dokumentation

4.1. Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen

Die Verpflichtung zur ärztlichen Dokumentation wird durch unterschiedliche Rechtsvorschriften unabhängig voneinander geregelt. Sie ergibt sich in berufsrechtlicher Hinsicht aus § 10 Abs. 1 MBO-Ä, in zivilrechtlicher Hinsicht aus § 630f Abs. 1 BGB sowie aus spezialgesetzlichen Bestimmungen z. B. im Strahlenschutzrecht. Für Vertragsärzte folgt sie zudem aus § 57 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und vielen Spezialregelungen, etwa im EBM oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 MBO-Ä haben Ärzte über die in Ausübung ihres Berufs gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen anzufertigen. Die

zivilrechtlichen Bestimmungen zum Behandlungsvertrag enthalten ausführliche Anforderungen. Nach § 630f BGB haben Ärzte zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Ärzte sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen sowie Einwilligungen und Aufklärungen.

Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für papiergebundene Arztbriefe wie auch für solche in elektronischem Format. Wenn die Patientenakte in Papierform geführt wird, sind Arztbriefe in Gestalt elektronischer Dokumente in geeigneter Weise aufzunehmen.

Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Behandlung dürfte in der Regel gegeben sein, wenn die Dokumentation während oder unmittelbar im Anschluss an die Behandlung vorgenommen wird. Wenn dies aufgrund besonderer Umstände der ärztlichen Tätigkeit im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Arzt die Dokumentation zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Nachträgliche Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sowohl der ursprüngliche Inhalt als auch der Zeitpunkt der Änderung erkennbar ist. Löschungen früherer Aufzeichnungen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind danach sowohl für die papiergebundene als auch für die elektronisch geführte Patientenakte ausgeschlossen (vgl. zu den Anforderungen an die elektronisch geführte Behandlungsdokumentation 4.2.1).

Die umfassende ärztliche Dokumentationspflicht dient primär dem Ziel der optimalen Behandlung des Patienten. Außerdem dient sie der Information der weiter- oder mitbehandelnden Ärzte. Für die vertragsärztliche Tätigkeit ist die Dokumentation darüber hinaus Voraussetzung für etwaige Prüfverfahren. Aus der Perspektive des behandelnden Arztes ergibt sich jedoch noch ein weiterer Gesichtspunkt: Hat der Arzt eine wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis nicht in der Patientenakte dokumentiert, wird nach § 630h Abs. 3 BGB zulasten des Arztes davon ausgegangen, dass er eine solche Maßnahme nicht durchgeführt hat. In einem eventuellen Arzthaftungsprozess müsste der Arzt dann beweisen, dass er die Maßnahme dennoch durchgeführt hat. Gelingt ihm das nicht, könnte er den Haftungsprozess gegebenenfalls allein aufgrund unvollständiger Dokumentation verlieren, ohne tatsächlich einen Behandlungsfehler begangen zu haben.

4.2. Elektronische Dokumentation

4.2.1. Interne Dokumentation

§ 630f Abs. 1 BGB stellt in zivilrechtlicher Hinsicht ausdrücklich klar, dass der Arzt die Patientenakte auch elektronisch führen kann. Wie für die Patientenakte in Papierform gilt auch für die elektronisch geführte Behandlungsdokumentation, dass nachträgliche Berichtigungen und Änderungen nur zulässig sind, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen wurden.¹⁸⁰ Im Fall der elektronisch geführten Behandlungsdokumentation ist dies durch den Einsatz einer Software sicherzustellen, die nachträgliche Änderungen automatisch kenntlich macht. Dies ergibt sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung zum Patientenrechtegesetz, wonach sich der

¹⁷⁸ Art. 90 i. V. m. § 29 Abs. 3 BDSG.

¹⁷⁹ Art. 83 Abs. 5 Buchst. e DSGVO.

¹⁸⁰ BGH, Urteil vom 27.04.2021 - VI ZR 84/19.

Arzt bei der Führung einer elektronischen Behandlungsdokumentation eines Softwareprogramms zu bedienen hat, welches gewährleistet, dass nachträgliche Änderungen erkennbar sind.

4.2.2. Externe Dokumente

§ 630f Abs. 2 S. 2 BGB legt fest, dass Arztbriefe in die Patientenakte aufzunehmen sind. Arztbriefe liegen in der Regel als Brief, Telefax oder in elektronischer Form vor. Nicht geregelt ist, wie die unterschiedlichen Formate in die elektronisch geführte Behandlungsdokumentation aufzunehmen sind. Im Fall eines elektronisch übermittelten Arztbriefes ist dieser in der Patientenakte abzuspeichern. In Papierform übermittelte Arztbriefe (z. B. Brief, Telefax) können durch Scannen in die elektronisch geführte Behandlungsdokumentation aufgenommen werden. Umstritten ist jedoch weiterhin, ob Arztbriefe in Papierform nach dem Scannen vernichtet werden können oder in Papierform aufbewahrt werden müssen. Unstreitig ist, dass ein vom Ersteller unterzeichneter Arztbrief die Qualität einer Urkunde besitzt und vor Gericht den vollen Beweiswert erreicht. Das Scannen mit anschließender Vernichtung eines solchen Arztbriefes geht stets mit einer Verringerung des Beweiswertes einher, da dieser in einem Prozess allenfalls als Augenscheinsobjekt gewertet werden kann. Der Arzt hat daher im Einzelfall abzuwägen, ob er Arztbriefe in Papierform nach dem Scannen vernichtet oder aufbewahrt.¹⁸¹

Für weitere Dokumente ist zu beachten, dass eine Pflicht zur Aufzeichnung fachlich wesentlicher Maßnahmen und Ergebnisse besteht. Das gilt z. B. für behandlungsbezogene Informationen, die in Messenger-Diensten¹⁸² ausgetauscht werden. Der Arzt hat im Übrigen die Wahl, die Originaldokumente in die Patientenakte aufzunehmen oder aus dem Arztbrief nur die fachlich wesentlichen Informationen in der Patientenakte zu dokumentieren. Unter Abwägung möglicher Haftungsrisiken kann es sachgerecht sein, auch die nichtärztlichen Originaldokumente aufzubewahren.

4.3. Aufbewahrungspflicht

Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht (vgl. § 10 Abs. 3 MBO-Ä, § 630f Abs. 3 BGB sowie für den vertragsärztlichen Bereich § 57 Abs. 2 BMV-Ä). Längere Aufbewahrungsfristen ergeben sich beispielsweise für Aufzeichnungen über eine Röntgenbehandlung gemäß § 127 StrlSchV i. V. m. § 85 StrlSchG, für die Anwendung von Blutprodukten nach § 14 Abs. 3 Transfusionsgesetz oder für die Behandlung durch einen Durchgangsarzt. Eine Übersicht mit Aufbewahrungsvorschriften und -fristen findet sich in der Anlage. Aus dem Zweck der Datenerhebung (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) kann sich außerdem auch über die gesetzlich normierten Aufbewahrungsfristen hinaus eine Notwendigkeit ergeben, ärztliche Aufzeichnungen länger aufzubewahren (z. B. bei Patienten mit chronischen Krankheiten). Bewahrt der Arzt die Patientenakte nicht bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf, trifft ihn in ei-

nem möglichen Arzthaftungsprozess gegebenenfalls die Pflicht zu beweisen, die medizinisch gebotenen Maßnahmen tatsächlich getroffen zu haben (vgl. 4.1 a. E.). Die Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht auch nach Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit fort. Nach dem Tod des Arztes geht sie auf die Erben über.¹⁸³

Zu beachten sind zudem die zivilrechtlichen Verjährungsfristen, die etwa für einen Schadensersatzanspruch eines Patienten wegen eines Behandlungsfehlers des Arztes gelten. Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB beträgt drei Jahre. Sie beginnt jedoch erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Patient von den anspruchsbegründenden Umständen der fehlerhaften Behandlung Kenntnis erlangt oder die Kenntnisnahme grob fahrlässig versäumt hat. Erlangt der Patient beispielsweise erst 20 Jahre nach der Behandlung Kenntnis von einem ärztlichen Behandlungsfehler, kann er einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Arzt auch noch nach diesem Zeitraum geltend machen, es sein denn, er hat die späte Kenntniserlangung grob fahrlässig verschuldet. Erst wenn seit der fehlerhaften Behandlung 30 Jahre vergangen sind, verjähren mögliche Schadensersatzansprüche endgültig (§ 199 Abs. 2 BGB). Es sind daher Konstellationen denkbar, in denen es aus Sicht des Arztes erforderlich sein kann, einzelne Aufzeichnungen über die jeweils vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist hinaus aufzubewahren.¹⁸⁴

4.4. Anforderungen für Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern

Nach § 10 Abs. 5 MBO-Ä bedürfen Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. Die Empfehlungen der jeweiligen Ärztekammer sind zu beachten.

- Zur Sicherung der Patientendaten sind täglich Sicherungskopien auf geeigneten externen Medien zu erstellen. Die Sicherungen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- Die externe Speicherung von Patientendaten zum Zweck einer zusätzlichen Datensicherung außerhalb der Praxis ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei sind die für die Auftragsverarbeitung geltenden Grundsätze zu beachten (vgl. Abschnitt 3.6.). Durch die Auftragsverarbeitung kann u. a. die notwendige Weisungsgebundenheit sichergestellt werden. Im Fall einer Datensicherung als reiner „Freundschaftsdienst“ und späterer unbeabsichtigter Offenlegung ggü. Dritten wurde beispielsweise ein Bußgeld in vierstelliger Höhe verhängt.¹⁸⁵ Eine externe, gesicherte Datenspeicherung ist insbesondere zum Zweck einer zusätzlichen Datensicherung (Sicherungskopien) zu empfehlen (z. B. für den Fall eines Brandes).
- Der Arzt muss während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (vgl. Abschnitt 4.3.) in der Lage sein, nach einem Wechsel des IT-Systems oder der Programme innerhalb angemessener Zeit die elektronisch dokumentierten Informationen lesbar und verfügbar zu machen.
- Die (Fern-) Wartung von IT-Systemen in Arztpraxen ist eine Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von

¹⁸¹ BSI TR-03138-R, 1.2.4; wird ein ersetzendes Scannen angestrebt, ist zur Risikominimierung gemäß der Richtlinie BSI TR-03138 RESISCAN zu verfahren.

¹⁸² Kriterien für die Auswahl von sicheren Messenger-Diensten im Krankenhausbereich, welche auch eine Orientierung für den Einsatz von Messenger-Diensten im niedergelassenen Bereich Anwendung finden können, hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) in einem Whitepaper zusammengefasst, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20191106_whitepaper_messenger_krankenhaus_dsk.pdf [Abruf am 09.09.2021].

¹⁸³ OLG Rostock, Beschluss vom 02.07.2020 - 3 W 7/19.

¹⁸⁴ Zur Zulässigkeit der Aufbewahrung zum Zwecke der Verteidigung in Haftungsfällen: VG Düsseldorf (29. Kammer), Urteil vom 07.06.2024 - 29 K 2674/22.

¹⁸⁵ Tätigkeitsbericht 2019 Datenschutz der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, S. 31, online abrufbar unter: https://www.lida.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/TB_2019_Web.pdf [Abruf am 10.11.2025]

Datenverarbeitungsanlagen durch Externe. Dabei sind die Anforderungen für mitwirkende Personen sowie die für die Auftragsverarbeitung geltenden Grundsätze zu beachten (vgl. Abschnitt 2.4.3.3. und 3.6.).

- Auszumusternde Datenträger müssen unter Beachtung des Datenschutzes (z. B. durch mehrfaches Überschreiben mittels geeigneter Software) fachgerecht unbrauchbar gemacht werden.
- Der Arzt sollte beim Abschluss von IT-Dienstleistungsverträgen und in jedem einzelnen Wartungs- oder Reparaturfall darauf achten, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

5. Einsichtnahme in Patientenakten

5.1. Rechtliche Grundlagen

Das Einsichtnahmerecht des Patienten wird unabhängig voneinander sowohl in den ärztlichen Berufsordnungen (vgl. § 10 Abs. 2 MBO-Ä) als auch in den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Behandlungsvertrag geregelt (§ 630g BGB). Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht (s. 3.5.2.) besteht unabhängig von diesen Ansprüchen. Die Vorschriften können teilweise aber als Ausnahmeregelungen zu Art. 15 DSGVO verstanden werden, insbesondere soweit der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen (s. dazu 5.3).¹⁸⁶

5.2. Recht des Patienten auf Einsichtnahme und Kopie

Nach § 630g Abs. 1 BGB hat der Arzt dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren. § 630g Abs. 2 BGB stellt klar, dass der Patient neben papiergebundenen Kopien oder Ausdrucken „auch elektronische Abschriften“ der Patientenakte – also in Dateiform – verlangen kann, wenn die Behandlungsdokumentation elektronisch geführt wird. Wegen des Anwendungsvorrangs der DSGVO ist den Patienten die Erstkopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.¹⁸⁷ Dies gilt unabhängig von den durch den Patienten angeführten Gründen.¹⁸⁸ Der Patient kann entweder die Aushändigung der Kopien der Patientenakte bzw. bei elektronischer Übermittlung entsprechender Dateien, die Speicherung in die elektronische Patientenakte oder eine Einsichtnahme seiner Patientenakte in den Praxisräumen verlangen. Im Fall der Einsichtnahme in eine elektronisch im Praxisverwaltungssystem geführte Patientenakte ist sicherzustellen, dass der Patient keine Informationen über andere Patienten erhält. Eine postalische Zusendung der Abschriften können Arzt und Patient individuell vereinbaren. Mit Einführung der Telematikinfrastruktur können Patienten die Informationen gegebenenfalls ohne weiteren Aufwand auch über die elektronischen Patientenakten zur Verfügung gestellt werden.¹⁸⁹ Für aktuelle Behandlungsfälle haben Versicherte einen Anspruch auf Übermittlung von Daten in ihre elektronischen Patientenakten.¹⁹⁰

5.3. Ausnahmen vom Einsichtnahmerecht

Soweit der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen, hat der

Arzt die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang zu verweigern. **Erhebliche therapeutische Gründe können entgegenstehen**, wenn die uneingeschränkte Einsichtnahme in die Dokumentation mit der Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen (Selbst-)Schädigung des Patienten verbunden sein kann. Bestehen Zweifel, ob durch die Einsichtnahme eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung des Patienten zu befürchten ist, darf der Arzt die Einsichtnahme nicht per se verweigern. Erforderlich ist stets eine Entscheidung im Einzelfall unter Abwägung sämtlicher für und gegen die Einsichtnahme sprechender Umstände im Hinblick auf die Gesundheit des Patienten.

Enthalten die Aufzeichnungen **Informationen über die Persönlichkeit dritter Personen**, die ihrerseits schutzwürdig sind („erhebliche Rechte Dritter“), hat der Arzt die betreffenden Textpassagen unkenntlich zu machen. Denkbar ist dies beispielsweise im Zusammenhang mit der Behandlung minderjähriger Patienten. Aufzeichnungen des Arztes, beispielsweise über das Eltern-Kind-Verhältnis, sind vom Einsichtsrecht ausgenommen, sofern eine Offenbarung das Persönlichkeitsrecht der Eltern verletzen würde. Auch Geheimnisse, die Familienangehörige des Patienten dem Arzt anvertraut haben, wie z. B. unbekannte Vorerkrankungen naher Angehöriger, sind ihrerseits schutzwürdig und gegebenenfalls der Einsichtnahme des Patienten zu entziehen.

Hinweis: Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Patientenakten Minderjähriger gelten die im Rahmen der Einwilligung Minderjähriger beschriebenen Prinzipien entsprechend. Wenn beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt sind, darf ein Elternteil grundsätzlich nur gemeinsam mit dem anderen Elternteil Entscheidungen treffen, die die Gesundheit des Kindes betreffen – einschließlich der Einsichtnahme in medizinischen Unterlagen. Die Einsicht in die Patientenakte fällt in die gemeinsame elterliche Sorge. Liegt erkennbar keine Zustimmung des anderen Elternteils vor, sollten Ärztinnen und Ärzte zunächst keine Einsicht gewähren. Dies gilt insbesondere bei einem bekannten Konflikt zwischen den Sorgeberechtigten. In Zweifelsfällen oder bei Weigerung eines Sorgeberechtigten kann auf die Klärung durch das Familiengericht verwiesen werden.

Aufzeichnungen des Arztes über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen hinsichtlich des Patienten sind im Regelfall offenzulegen. Nach der Begründung des Gesetzgebers sind jedoch Einzelfälle denkbar, die eine Ablehnung rechtfertigen. Ausnahmsweise darf der Arzt daher einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt.¹⁹¹ Dem Einsichtnahmerecht des Patienten kann beispielsweise im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie im Einzelfall das Persönlichkeitsrecht des Arztes entgegenstehen, wenn Teile der Aufzeichnungen den eigenen Denk- und Assoziationsprozessen des Arztes unterfallen und einen Rückschluss auf dessen innere Gefühls- und Gedankenwelt zulassen. Die Beschränkung des Einsichtsrecht kann durch Schwärzungen der betroffenen Stellen geschehen.¹⁹² In jedem Fall hat der Arzt eine Ablehnung oder Einschränkung der Einsichtnahme gegenüber dem Patienten zu begründen.¹⁹³

¹⁸⁶ Art. 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO i. V. m. § 10 Abs. 2 MBO-Ä bzw. § 630g Abs. 1 BGB, s. a. Art. 15 Abs. 4 DSGVO.

¹⁸⁷ EuGH Urt. v. 26.10.2023, C-307/22.

¹⁸⁸ EuGH Urt. v. 26.10.2023, C-307/22.

¹⁸⁹ §§ 341 ff. SGB V.

¹⁹⁰ §§ 347 SGB V.

¹⁹¹ Vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 BO Bayern.

¹⁹² BGH, Urteil vom 07.11.2013 - III ZR 54/13.

¹⁹³ § 630g Abs. 1 S. 2 BGB.

Anlage: Aufbewahrungsfristen für Arztpraxen

1. Wichtige Mindestaufbewahrungsfristen

Patientenakte/ Ärztliche Aufzeichnungen (allgemein), z. B. • ärztliche Behandlungsunterlagen • Arztakten/Patientenakten • Arztbriefe (eigene und fremde) • Befunde (u. a. Laborbefunde) • Berichte (Überweiser und Hausarzt) • Berichtsvordrucke (Gesundheitsuntersuchung, Krebsfrüherkennung) • EEG-Streifen • EKG-Streifen • Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme) • gesonderte Untersuchungsbefunde, Befundmitteilungen • Durchschriften der Mitteilungen auf vereinbarten Vordrucken (z. B. Notfall-/Vertreterschein, Muster 19c; Verordnung von Krankenhausbehandlung, Muster 2c) • Durchschriften von Krankenkassenanfragen • DMP-Unterlagen (nach Maßgabe § 5 DMP-Anforderungen-Richtlinie des G-BA) • Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde) • Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (ärztliche Aufzeichnungen) • Jugendgesundheitsuntersuchung • Jugendarbeitsschutzuntersuchung (inkl. Berichtsvordruck) • Langzeit-EKG (Computer-Auswertung, keine Tapes) • Krankenhausberichte (stationäre Behandlung) nach Abschluss der Behandlung • Sonographische Untersuchungsaufzeichnungen, Fotos, Prints • Laborbuch • Aufzeichnungen und Dokumentationen zu ambulanten Operationen • Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften) • CTG (siehe auch DGGG-Leitlinie 015/036)	10 Jahre	§ 630f Abs. 3 BGB/ § 10 Abs. 3 MBO-Ä/ § 57 Abs. 2 BMV-Ä
Vertragsärztliche Formulare	fallen nicht unter 10jährige Aufbewahrungsfrist	Für Einzelheiten steht die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zur Verfügung
Sicherungskopie der Abrechnungsdatei bei Abrechnung mittels EDV	4 Jahre	§ 1 Ziffer 4 Richtlinie KBV für Einsatz von IT-Systemen
Für nach § 175 Abs. 1 StrlSchV ermächtigte Ärzte: Gesundheitsakten von beruflich exponierten Personen (s. § 175 Abs. 3 StrlSchV)	bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres der Person, mindestens aber 30 Jahre	§§ 79 Abs. 3, 167 StrlSchG
Aufzeichnungen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zur Forschung am Menschen	30 Jahre	§ 140 StrlSchV
Nachweis über die Mitarbeiterbelehrung im Strahlenschutz	5 Jahre	§ 63 Abs. 6 S. 3 Strahlenschutzverordnung
Durchgangsarztverfahren nach Arbeits- und Wegeunfällen	15 Jahre	Richtlinien für die Bestellung von Durchgangsärzten
Fehlerhaft ausgefertigte Betäubungsmittelrezepte	3 Jahre	§ 8 Abs. 5 BtMVV
Dokumente zum Nachweis von Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln	3 Jahre	§ 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3 BtMVV
Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie die Anwendung von Blutprodukten	15, 20 bzw. 30 Jahre	§§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 3 TFG
Akten der Lebendspendekommission	30 Jahre	§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 TPG
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1 Jahr	Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung als Anlage des BMV-Ä
Überweisungsscheine (bei EDV-Abrechnung)	1 Jahr	§ 7 Abs. 2 Anlage 4 BMV-Ä
europäische Krankenversicherungskarte (für Vertragsärzte sind Unterlagen von Patienten, die über die europäische Krankenversicherungskarte einen Anspruch auf Behandlung nachweisen aufzubewahren; Zweitkopie/Durchschläge der abrechnungsbegründeten Unterlagen sowie Patientenerklärung)	2 Jahre	„Checkliste für die Praxis: so funktioniert die Abrechnung bei Patienten, die im Auslandskrankenversichert sind“ der KBV, Seite 4 von 11, Stand Juli 2020
Labor • Aufzeichnungen über die interne und externe Qualitätssicherung (incl. Ringversuchszertifikate) • Ergebnisse der Kontrollprobeneinzelmessungen • Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten)	5 Jahre	§ 9 Abs. 2 MPBetreibV, Teil B 1 (quantitative laboratoriumsmedizinische Untersuchungen) Nr. 2.1.7 (4), 2.2 (5) sowie Teil B 2 (qualitative laboratoriumsmedizinische Untersuchungen) Nr. 2.1.3 (3) und 2.2 (4) der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

2. Höchstaufbewahrungsfristen

(Fersenblut) Filterpapierkarten	3 Monate	Kinder-Richtlinien Anlage 2
Ergebnisse genetischer Untersuchungen	10 Jahre (bzw. unverzüglich, wenn Betroffener Vernichtung wünscht)	§ 12 GenDG
Für nach § 175 Abs. 1 StrlSchV ermächtigte Ärzte: Gesundheitsakten beruflich exponierter Personen	100 Jahre	§ 79 Abs. 3 S. 3 StrlSchG

3. Weitere Aufbewahrungsfristen für Vertragsärzte

Detaillierte Übersichten zu Aufbewahrungsfristen finden sich bei den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder.¹⁹⁴

¹⁹⁴ S. bspw. Bayern; <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Abrechnung/Merkblaetter-DS/KVB-Merkblatt-Dokumentation-Aufbewahrungsfristen.pdf> [Abruf am 10.11.2025].